



**Verordnung über die Bildungsgänge in der
Sekundarstufe I
(Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-V)**

Vom 5. Mai 1997
(GVBl. II S. 374)

geändert durch

- Verordnung vom 21.7.1999 (GVBl. II S. 440)
- Verordnung vom 6. Februar 2002 (GVBl. II S. 135)
- Verordnung vom 6. August 2002

Auf Grund des § 23 in Verbindung mit § 13 Abs. 3, § 56 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 3, § 59 Abs. 9, § 60 Abs. 4 und § 61 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 Grundsätze

§ 1 Ziele und Aufgaben

§ 2 Selbständigkeit der Schulen

§ 3 Bildungsgänge

Abschnitt 2 Aufnahme

§ 4 Grundsätze

§ 5 Besondere Härtefälle

§ 6 Besondere Gründe

§ 7 Obliegenheiten der Eltern

§ 8 Aufnahmeverfahren

§ 9 Anmeldung

§ 10 Aufnahme

§ 11 Eignungsfeststellung

§ 12 Gesamtschulen

§ 13 Auswahlverfahren

§ 14 Ausgleichskonferenz

§ 15 Benachrichtigung der Eltern

§ 16 Zuweisungsverfahren

§ 17 Aufnahmeentscheidung

§ 18 Besondere Aufnahmeverfahren

Abschnitt 3 Schulorganisation

§ 19 Unterrichtsfächer, Stundentafeln

§ 20 Lernbereiche und übergreifende Themenkomplexe

§ 21 Unterrichtsorganisation

§ 22 Fremdsprachen

Abschnitt 4 Leistungsbewertung, Versetzung, Schulwechsel

§ 23 Leistungsbewertung

§ 24 Schriftliche Arbeiten

§ 25 Information und Beratung

§ 26 Zeugnisse

§ 27 Versetzen, Wiederholen, Zurücktreten, Überspringen

§ 28 Nachprüfungen

§ 29 Schulwechsel

Abschnitt 5 Kinder von Fahrenden

§ 30 Begriffsbestimmung, Geltungsbereich

§ 31 Stammschulen, Stützpunktschulen

§ 32 Lernorganisation, Schultagebuch

§ 33 Abschlüsse, Zeugnisse

Teil 2 Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10

Abschnitt 1 Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 34 Zweck der Prüfung, Teilnahme

§ 35 Prüfungen und Prüfungsfächer

§ 36 Prüfungstermine und -zeitraum

§ 37 Beratung

§ 38 Nichtteilnahme, Nachholen

§ 39 Täuschungen und Unregelmäßigkeiten

§ 40 Vertraulichkeit

Abschnitt 2 Ausschüsse

§ 41 Prüfungsausschuss

§ 42 Fachausschüsse

Abschnitt 3 Schriftliche Prüfungen

§ 43 Aufgaben

§ 44 Durchführung

§ 45 Korrektur und Beurteilung

Abschnitt 4 Mündliche Prüfungen und andere Prüfungsformen

§ 46 Konsultationen, Aufgaben

§ 47 Durchführung

§ 48 Beurteilung

§ 49 Andere Prüfungsformen

§ 50 Zuhörende

Abschnitt 5 Abschluss der Prüfungen

§ 51 Ermittlung und Bekanntgabe der Ergebnisse

§ 52 Mitteilung der Ergebnisse an die Klassenkonferenz

Teil 3 Schulformbezogene Regelungen

Abschnitt 1 Gesamtschule

§ 53 Zielsetzung

§ 54 Differenzierung

§ 55 Zuweisung zu Fachleistungskursen

§ 56 Leistungsbewertung

§ 57 Versetzen, Wiederholen

§ 58 Abschlüsse

Abschnitt 2 Gymnasium

§ 59 Versetzungsbestimmungen

§ 60 Abschlüsse

Abschnitt 3 Realschule

§ 61 Versetzungsbestimmungen

§ 62 Abschlüsse

Teil 4 Schlussvorschriften

§ 63 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Stundentafeln

Anlage 2 Zahl und Dauer der schriftlichen Klassenarbeiten

Anlage 3 Punktwerte für die Leistungsbewertung in den Jahrgangsstufen 9 und 10 der Gesamtschule

Anlage 4 Anmeldeformular (*hier nicht abgedruckt*)

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1

Grundsätze

§ 1

Ziele und Aufgaben

(1) Die Bildungsgänge und Schulformen erfüllen in ihren jeweiligen Ausformungen die im § 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes festgelegten Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung.

(2) Die weiterführenden allgemein bildenden Schulen sollen mit den benachbarten Grundschulen und den Schulen mit gymnasialer Oberstufe, in die Schülerinnen und Schüler nicht nur vereinzelt übergehen, zusammenarbeiten, um die Übergänge in die jeweiligen Schulstufen vorzubereiten und die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen zu gewährleisten. Die Schulleiterinnen und Schulleiter organisieren mit Unterstützung der staatlichen Schulämter die Formen der Zusammenarbeit, wie die gegenseitige Information über Unterrichtsorganisation, Lehr- und Lernziele, Unterrichtsinhalte und -verfahren, Abschlüsse und Berechtigungen, den Austausch von Erfahrungen über allgemeine Leistungsentwicklungen von Schülerinnen und Schülern und die Abstimmung in personellen Fragen. Dabei kommt der Fremdsprachenfolge, insbesondere für die Sicherung der Fortführung in der gymnasialen Oberstufe in Verbundsystemen gemäß § 103 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes, eine besondere Bedeutung zu. Die Rechte der einzelnen Schule bleiben unberührt.

(3) Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist ein Prinzip des gesamten Unterrichts. Sie ist in den Gesamtzusammenhang schulischer Lernförderung zu stellen und soll nicht nur Lerndefizite beheben, sondern Lernbereitschaft und Lernfähigkeit insgesamt weiterentwickeln und fördern sowie Leistungsschwerpunkte und individuelle Lernentwicklungen unterstützen. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen vorrangig durch gemeinsamen Unterricht gemäß den Bestimmungen der Sonderpädagogik-Verordnung gefördert werden.

(4) Die Konferenz der Lehrkräfte soll gemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes durch die verbindliche Verabredung von Grundsätzen für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an der Schule eine gemeinsame pädagogische Orientierung aller Lehrkräfte sichern. Die Schulen werden dabei durch die Schulberatung gemäß § 129 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes unterstützt, sie informieren die staatlichen Schulämter über die verabredeten pädagogischen Ziele und die Auswertung von Arbeitsergebnissen.

§ 2

Selbständigkeit der Schulen

(1) Die Schulen können im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Art und Weise der Umsetzung der im § 1 genannten Ziele und Aufgaben wesentlich selbst bestimmen, insbesondere durch

1. die Nutzung der in den Rahmenlehrplänen enthaltenen Entscheidungsspielräume,
2. die vorübergehende Zusammenfassung von Fächern oder die dauerhafte Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen,
3. die Unterrichtung übergreifender Themenkomplexe,
4. die Erteilung von Fächern in halb- oder ganzjährigem epochalen Wechsel,
5. Auswahl und Angebot der Wahlpflichtfächer ab Jahrgangsstufe 7,
6. die zeitliche Verteilung des jeweiligen Jahresstundenrahmens eines Faches oder Lernbereiches unter Beachtung der Fächeranteile,
7. Entscheidungen über den Förderunterricht, zusätzliche Unterrichtsangebote und den täglichen allgemeinen Unterrichtsbeginn und die Dauer der Unterrichtsstunden,
8. Entscheidungen über Anzahl und Dauer von schriftlichen Klassenarbeiten gemäß Anlage 2,
9. Entscheidungen über Beginn und Umfang der äußeren Fachleistungsdifferenzierung in Gesamtschulen gemäß § 54 Abs. 3 und 4.

(2) Die Schulen können gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes im Rahmen der Stundentafel bis zu 10 vom Hundert der dort ausgewiesenen Stunden für die Bildung von Schwerpunkten (Profilierung) nutzen.

§ 3 Bildungsgänge

(1) Die Schulen können gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes folgende Bildungsgänge führen:

1. Den Bildungsgang zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife (EBR), der eine grundlegende allgemeine Bildung vermittelt,
2. den Bildungsgang zum Erwerb der Fachoberschulreife (FOR), der eine erweiterte allgemeine Bildung vermittelt sowie
3. den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (AHR) in den Jahrgangsstufen 7 bis 10, der eine vertiefte allgemeine Bildung vermittelt.

(2) Die Schulbesuchsdauer in der Sekundarstufe I beträgt in der Regel vier Jahre. Die Höchstverweildauer in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I darf insgesamt zwölf Jahre nicht überschreiten.

Abschnitt 2

Aufnahme

§ 4 Grundsätze

(1) In die Sekundarstufe I können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Im Ausnahmefall können ältere Schülerinnen und Schüler, die die Sekundarstufe I vor nicht mehr als zwei Jahren verlassen haben, mit Genehmigung des staatlichen Schulamtes in die Jahrgangsstufen 8 bis 10 aufgenommen werden, wenn eine Integration pädagogisch sinnvoll und möglich ist. Eine Aufnahme in die Jahrgangsstufe 10 kann nur erfolgen, sofern ein erfolgreicher Besuch der Jahrgangsstufe 9 nachgewiesen wird.

(2) Die Schülerinnen und Schüler, die in die Jahrgangsstufe 7 versetzt wurden, haben einen Anspruch auf Aufnahme in eine weiterführende allgemeinbildende Schule. Das Recht auf Wahl einer Schulform und der Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule, an der die Schülerin oder der Schüler den gewünschten Bildungsgang belegen soll, besteht nur im Rahmen der Bestimmungen gemäß § 50 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

(3) Die Klassenfrequenz von 28 Schülerinnen und Schülern ist die Obergrenze für die Jahrgangsstufen 7 bis 10. Diese darf bis zur Höchstgrenze von 30 Schülerinnen und Schülern nur dann überschritten werden, wenn der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule dadurch nicht gefährdet wird. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem staatlichen Schulamt.

(4) Der Schulträger bestimmt im Rahmen der Schulorganisation die Zügigkeit und die Zahl der Plätze der Klassen in den jeweiligen Jahrgangsstufen unter Beachtung der Maßgaben des § 50 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (Aufnahmekapazität) und des § 4 Abs. 3. Soweit in den oberen Jahrgangsstufen einer Schule Klassenfrequenzen bestehen, die nicht diesen Maßgaben entsprechen, insbesondere durch Wiederholer, Zuzüge von Schülerinnen und Schülern oder aus anderen Gründen die zulässige Klassenfrequenz überschritten wurde, erfolgen bei Abgängen von Schülerinnen und Schülern aus diesen Klassen keine Neuaufnahmen. Die Überschreitung der Aufnahmekapazität in den oberen Jahrgangsstufen einer Schule hindert den Schulträger nicht, zur Sicherung der Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung die Aufnahmekapazität neu festzusetzen.

(5) Das staatliche Schulamt entscheidet im Rahmen der Unterrichtsorganisation über die Klassenbildung in den einzelnen Jahrgangsstufen, sofern dies auf Grund der Anmeldezahl erforderlich ist.

(6) Die Aufbewahrungsfrist für Anmeldeunterlagen, die Gesprächsprotokolle und Aufnahmeentscheidungsunterlagen beträgt ein Jahr. Die Aussonderung und Vernichtung erfolgen nach den Verwaltungsvorschriften über Akten an Schulen in öffentlicher Trägerschaft in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes erfolgen Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern gemäß § 50 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes außerhalb des Aufnahmeverfahrens gemäß § 5 Abs. 1 und gehen den Aufnahmen gemäß § 50 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes vor. Das Förderausschussverfahren ist zeitlich so durchzuführen, dass das Ergebnis und die Entscheidung des staatlichen Schulamtes vor Beginn des Aufnahmeverfahrens in die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen vorliegen. Mit der Entscheidung des staatlichen Schulamtes ist die Schülerin oder der Schüler an der Schule aufgenommen und das Schulverhältnis begründet.

(8) Gastschülerinnen und Gastschüler im Sinne von § 50 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind alle Schülerinnen und Schüler, die im Land Brandenburg nicht der Schulpflicht gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes unterliegen.

Dazu gehören insbesondere Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern. Eine Aufnahme von Gastschülerinnen oder Gastschülern in eine Schule kann erfolgen, wenn nach Aufnahme aller Schülerinnen und Schüler, die einen Antrag auf Aufnahme an dieser Schule gestellt haben und im Land Brandenburg schulpflichtig sind, noch Aufnahmekapazität besteht. Die Aufnahme von Gastschülerinnen und Gastschülern in eine Schule ist unzulässig, wenn auf Grund dessen gleichzeitig der Antrag auf Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die im Land Brandenburg schulpflichtig sind, abgelehnt werden muss. Die vom für Schule zuständigen Ministerium genehmigten deutsch-polnischen Schulprojekte bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Besondere Härtefälle

(1) Im Umfang von bis zu 10 vom Hundert der Gesamtplätze sind Schülerinnen und Schüler vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen. Dieses trifft insbesondere zu, wenn

1. aufgrund einer Behinderung lediglich eine bestimmte Schule erreichbar ist oder notwendige bauliche Ausstattungen oder räumliche Voraussetzungen an dieser Schule vorhanden sind,
2. durch besondere familiäre und soziale Situationen Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder
3. aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann.

(2) Als besondere Härtefälle werden insbesondere nicht berücksichtigt

1. mehrmaliger Umzug,
2. Behinderungen, die an anderen Schulen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden können,
3. Berufswünsche, die besondere Anforderungen stellen, oder
4. die Tatsache des Alleinerziehens eines Kindes für sich genommen.

(3) Ein besonderer Härtefall begründet den Vorrang einer Schülerin oder eines Schülers mit der für den Bildungsgang entsprechenden Eignung.

§ 6 Besondere Gründe

(1) Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. eine an der Schule angebotene Fremdsprache gewählt wird, für die in der jeweiligen Jahrgangsstufe noch Plätze vergeben werden können,
2. ein an einer Gesamt- oder Realschule angebotenes Wahlpflichtfach gewählt wird, für das in der jeweiligen Jahrgangsstufe noch Plätze vergeben werden können,

3. Schülerinnen und Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte weiterführende allgemeinbildende Schule zuständigen Schulträgers ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umziehen,
4. Schülerinnen und Schüler einen Platz an einer Ganztagschule gemäß § 18 Abs. 3 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes wünschen,
5. Geschwister bereits die gewünschte Schule besuchen oder deren Aufnahme erfolgen wird oder wenn gleichzeitig Geschwister Aufnahme begehren oder
6. durch die Aufnahme eines Schülers oder einer Schülerin in der Jahrgangsstufe ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mädchen und Jungen hergestellt werden soll.

(2) Ein besonderer Grund begründet den Vorrang einer Schülerin oder eines Schülers bei gleicher Eignung für den Bildungsgang in der gewählten Schule.

§ 7 Obliegenheiten der Eltern

Die Eltern sind gehalten, der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Überprüfung eines Rechtsanspruchs auf Aufnahme in eine weiterführende allgemeinbildende Schule die erforderlichen Angaben zu machen. Ebenso haben sie alle Tatsachen darzulegen, die eine bevorzugte Aufnahme gemäß den §§ 5 und 6 begründen können. Werden diese Angaben nicht vorgelegt, weist die Schulleiterin oder der Schulleiter darauf hin, dass sich dieses zum Nachteil der Bewerberin oder des Bewerbers auswirken kann. Die Schule hat die ihr bekannten oder vorliegenden Tatsachen zu beachten.

§ 8 Aufnahmeverfahren

(1) Das Aufnahmeverfahren besteht bei Übernachtfrage aus dem Auswahlverfahren gemäß § 53 Abs. 3 bis 5 sowie § 53 Abs. 6 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes und gegebenenfalls aus dem Zuweisungsverfahren gemäß § 53 Abs. 6 Satz 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt den Schulleiterinnen und Schulleitern der gewünschten Schulen.

(2) Die Durchführung des Zuweisungsverfahrens obliegt dem staatlichen Schulamt. Die Schülerinnen und Schüler, die im Auswahlverfahren keine Aufnahme finden, nehmen am Zuweisungsverfahren teil.

§ 9 Anmeldung

(1) Die Eltern wählen eine Schule, an der ihr Kind den gewünschten Bildungsgang gemäß § 3 belegen soll. Auf die Schulform erstreckt sich das Wahlrecht insoweit, als die Wahl zwischen tatsächlich zur Verfügung gestellten Schulformen nicht mehr als notwendig begrenzt werden darf. Es erwächst aus dem Wahlrecht kein Anspruch auf die Schaffung oder Aufrechterhal-

tung bestimmter gewünschter Schulformen, wenn der gewünschte Bildungsgang an einer Schule einer anderen Schulform belegt werden kann.

(2) Die Eltern wählen durch einen Erst- und Zweitwunsch die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, an denen ihr Kind den gewünschten Bildungsgang belegen soll. Der Erstwunsch der Eltern ist gegenüber dem Zweitwunsch anderer Eltern nicht vorrangig zu berücksichtigen. Erst- und Zweitwunsch bestimmen die Reihenfolge der Schulen, die die Anmeldung auf eine mögliche Aufnahme prüfen sollen.

(3) Das für Schule zuständige Ministerium legt den Termin fest, bis zu dem die Anmeldungen abzugeben sind. Die Klassenlehrkräfte der Jahrgangsstufe 6 wirken auf eine rechtzeitige Anmeldung ihrer Schülerinnen und Schüler hin. Sie unterstützen die Eltern beim Ausfüllen des Anmeldeformulars (Anlage 4) und achten auf die Vollständigkeit. Der Anmeldung sind die Kopien des Grundschulgutachtens und des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 6 sowie gegebenenfalls alle Unterlagen zur Darlegung und Glaubhaftmachung von besonderen Härtefällen und besonderen Gründen beizulegen. Die Anmeldungen sind von der Schulleitung über das zuständige staatliche Schulamt an die von den Eltern im Erstwunsch genannte weiterführende allgemeinbildende Schule weiterzuleiten. Das staatliche Schulamt kann verspätete Anmeldungen unter Beachtung von § 31 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg berücksichtigen.

(4) Anmeldungen auf Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 einer Schule von Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern, die ihren Wohnungswechsel in das Land Brandenburg zum kommenden Schuljahr glaubhaft gemacht haben und auf Grund länderspezifischer Regelungen bereits seit der Jahrgangsstufe 5 eine Schule einer bestimmten Schulform besuchen, nehmen gleichberechtigt mit den im Land Brandenburg schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern am Aufnahmeverfahren teil. Verspätete Anmeldungen, die vor dem Versand der Aufnahmebescheide eingehen, sind im laufenden Aufnahmeverfahren nachträglich einzubeziehen. Nach Versendung der Aufnahmebescheide erfolgt die Berücksichtigung der Anmeldung im Rahmen freier Kapazitäten.

§ 10 Aufnahme

(1) Die Eltern sind durch die Lehrkräfte der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen über das Auswahlverfahren bei Übernachtfrage, die Abschlüsse und Berechtigungen der Bildungsgänge der Sekundarstufe I und die sich daraus jeweils ergebenden Möglichkeiten der Fortsetzung der Ausbildung in der Sekundarstufe II sowie über die jeweiligen Bildungsziele des gewählten Bildungsganges zu beraten. Die Schulleitungen sollen entsprechende Veranstaltungen zeitlich so organisieren und Gespräche so führen, dass die Eltern die gewonnenen Informationen bei ihrer Anmeldung berücksichtigen können.

(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Schule die Aufnahmekapazität dieser Schule (Übernachtfrage), sind Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen aller Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgangsstufe durch die Schulleiterin oder den Schulleiter festzustellen, an deren Schule eine Aufnahme beantragt wird (Eignungsfeststellung). Dies gilt auch, wenn die Berücksichtigung der Zweitwünsche zu einer Übernachtfrage führt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Mitglieder der Schulleitung, der erweiterten Schulleitung oder andere geeignete Lehrkräfte der Schule bestimmen, die sie bei der Feststellung unterstützen.

(3) Schülerinnen und Schüler an einer Schule, in der gemäß § 20 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes eine Gesamtschule mit einer Grundschule zusammengefasst ist, beenden ihr Schulverhältnis nicht und verbleiben an dieser Schule, wenn die Eltern es wünschen.

§ 11 Eignungsfeststellung

(1) Grundlage für die Aufnahmeentscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Übernachfrage ist die Eignungsfeststellung.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler ist für den gewählten Bildungsgang geeignet, wenn die bisherige Lernentwicklung und Lernbereitschaft, der erreichte Leistungsstand und die Neigungen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des jeweiligen Bildungsganges erwarten lassen. Der Vorrang der Eignung ist durch Auswertung des Grundschulgutachtens unter Berücksichtigung der Bildungsgangempfehlung zu ermitteln. Ergänzend kann das Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 und das Ergebnis eines von dem für Schule zuständigen Ministerium zugelassenen Aufnahmetests hinzugezogen werden. Es sind Gruppen vergleichbarer Eignung zu bilden.

(3) Ergänzend zu der Eignungsfeststellung gemäß Absatz 2 können die Schulleiterin oder der Schulleiter mit den Eltern und den Schülerinnen und Schülern Gespräche führen, die zu protokollieren sind. Auf Wunsch der Eltern und im Falle einer schriftlichen Gegendarstellung der Eltern zum Grundschulgutachten sind diese Gespräche zu führen. Nach vorherigem Hinweis und mit Einverständnis der Eltern können auch die Ergebnisse der Gespräche im Rahmen der Eignungsfeststellung berücksichtigt werden, die vor Beginn des Aufnahmeverfahrens geführt wurden.

(4) Nur für den Fall, dass in der Eignungsfeststellung gemäß den Absätzen 2 und 3 noch keine abschließende Aussage darüber getroffen werden kann, wer geeigneter ist, wird die Durchschnittsnote aller Noten des letzten Halbjahreszeugnisses zusätzlich herangezogen. Bei der Bildung der Durchschnittsnote sind entweder die Lernbereichsnote oder die aus den Fächern der Lernbereiche unter Beachtung der Rundungsvorschriften zu bildenden Durchschnittsnote heranzuziehen.

(5) Die Ermittlung des Vorrangs der Eignung bei Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern, die über kein Gutachten der abgebenden Schule verfügen, erfolgt auf der Grundlage eines Gesprächs gemäß Absatz 3 und des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 6. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Die Schulleiterin oder der Schulleiter vergleicht die Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen mit denen der anderen Schülerinnen und Schüler, insbesondere denen aus den brandenburgischen Grundschulen, und entscheidet unter Berücksichtigung des bisher besuchten Bildungsganges über die Aufnahme.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat bei der Eignungsfeststellung den bisherigen Bildungsweg von einzugliedernden Schülerinnen und Schülern gemäß Eingliederungsverordnung angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere stehen fehlende Kenntnisse und Leistungen in der deutschen Sprache sowie deren Auswirkungen einer Aufnahmeentscheidung nicht entgegen, wenn die Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen im allgemeinen einen Vorrang der Eignung begründen.

§ 12 Gesamtschulen

(1) Die vorhandenen Plätze werden vorrangig zu je einem Drittel an Schülerinnen und Schüler vergeben, die den Bildungsgang zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife, der Fach-

oberschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 gewählt haben.

(2) Innerhalb der Vergabegruppen erfolgt erforderlichenfalls die Eignungsfeststellung gemäß § 11.

(3) Verbleibende Plätze in der Vergabegruppe mit dem Bildungsgangwunsch allgemeine Hochschulreife werden zunächst an die noch nicht berücksichtigten Schülerinnen und Schüler mit dem Bildungsgangwunsch Fachoberschulreife vergeben. Verbleibende Plätze innerhalb der Vergabegruppe für Schülerinnen und Schüler mit dem Bildungsgangwunsch Fachoberschulreife werden zunächst an noch nicht berücksichtigte Schülerinnen und Schüler mit dem Bildungsgangwunsch allgemeine Hochschulreife vergeben.

§ 13 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl erfolgt unter den Schülerinnen und Schülern, die die Schule im Erst- oder Zweitwunsch benennen oder aufgrund der Ausgleichskonferenz gemäß § 14 zu berücksichtigen sind. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der durch den Erstwunsch benannten Schulen führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern eine Eignungsfeststellung durch und stellt die geeignetsten Schülerinnen und Schüler entsprechend der festgelegten Kapazität fest. Besondere Härtefälle und Gründe sind gemäß den §§ 5 und 6 zu berücksichtigen.

(2) Die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler, deren Erstwunsch nicht berücksichtigt werden kann, sind an die Zweitwunschscheule weiterzuleiten. Besteht an der Zweitwunschscheule bereits eine Übernachfrage oder entsteht diese durch die zusätzliche Einbeziehung von Zweitwünschen, führt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Eignungsfeststellung durch und überprüft, ob gegenüber den nach dem Erstwunsch bisher für die Aufnahme vorgesehenen Schülerinnen und Schülern Zweitwünsche geeigneterer Schülerinnen oder Schüler vorliegen. Ist dies der Fall, ist der Zweitwunsch vorläufig zu berücksichtigen und die verdrängte Erstwunschanmeldung an die Zweitwunschscheule weiterzuleiten, an der eine entsprechende Feststellung erfolgt.

(3) Zur Vermeidung von Kapazitätsüberschreitungen durch Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 7 wiederholen, kann jede weiterführende allgemeinbildende Schule eine Reserve von zwei Plätzen je Klasse vorhalten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt weitere Schülerinnen und Schüler, die nachrücken können, wenn ein vergebener Platz auf Grund Verzugs, Nichtantritt oder anderen Gründen nicht mehr beansprucht wird (Nachrückerliste). Die Nachrückerliste verliert ihre Gültigkeit mit Ausgabe der Halbjahreszeugnisse der Jahrgangsstufe 7. Die Rangfolge auf der Nachrückerliste bestimmt die Reihenfolge der Aufnahme.

(4) Ist das Auswahlverfahren an der Erst- und Zweitwunschscheule erfolgt und kann eine Aufnahme nicht erfolgen, leitet die Zweitwunschscheule die Anmeldung an das zuständige staatliche Schulamt weiter. Das Auswahlverfahren ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter schriftlich und nachvollziehbar festzuhalten.

§ 14 Ausgleichskonferenz

(1) Das staatliche Schulamt kann bei Übernachfrage Ausgleichskonferenzen mit den Schulen der betroffenen Schulformen durchführen. Es bildet für Gesamtschulen, Gymnasien und Realschulen jeweils eine Bewerbergruppe. Die Schülerinnen und Schüler, die im Erst- und Zweitwunsch keine Aufnahme finden konnten, sind unter Berücksichtigung ihres Zweitwunsches der jeweiligen Bewerbergruppe zuzuordnen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter überprüft jeweils die sie betreffende Bewerbergruppe dahingehend, ob sie Bewerberinnen oder Bewerber enthält, die besser geeignet sind als die von ihr nach dem Erst- und Zweitwunsch bisher für die Aufnahme vorgesehenen Schülerinnen und Schüler (Ausgleichskonferenz). Ist dies der Fall, informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter die Eltern darüber, dass eine Aufnahme möglich ist. Erklären sich die Eltern damit einverstanden, ist die Schülerin oder der Schüler innerhalb der Kapazität zu berücksichtigen und die Anmeldung der verdrängten Schülerin oder des verdrängten Schülers unter Berücksichtigung des Zweitwunsches der jeweiligen Bewerbergruppe zuzuordnen.

§ 15 Benachrichtigung der Eltern

(1) Ist die Ausgleichskonferenz beendet, teilt das staatliche Schulamt den Schulen mit, dass das Auswahlverfahren abgeschlossen ist.

(2) Für die Eltern derjenigen Schülerinnen und Schüler, die nach dem Auswahlverfahren nicht aufgenommen werden können, leiten die Schulleiterinnen und die Schulleiter der im Erst- und Zweitwunsch gewählten Schulen unverzüglich den entsprechenden Bescheid dem zuständigen staatlichen Schulamt zu. Die Ablehnung der Aufnahme ist unter Verwendung eines Musterbescheides zu begründen.

§ 16 Zuweisungsverfahren

(1) Das zuständige staatliche Schulamt versendet die Bescheide über die Ablehnung an den gewünschten Schulen und informiert mit gleicher Post die Eltern der nicht aufgenommenen Schülerinnen und Schüler schriftlich über die in Betracht kommenden schulischen Alternativen. Insbesondere informiert es die Eltern über alle Schulen mit noch freier Kapazität, schlägt die wohnortnächste Schule mit noch freier Kapazität vor und setzt einen Termin, bis zu dem die Aufnahme in eine Schule mit noch freier Kapazität zu beantragen ist. Erfolgt keine Antragstellung, weist das staatliche Schulamt die Schülerin oder den Schüler der wohnortnächsten Schule zu.

(2) Erfolgen im Zuweisungsverfahren für eine Schule mehr Antragstellungen als noch freie Plätze zu vergeben sind, erfolgt eine Zuweisung unter Berücksichtigung der Eignung der Schülerinnen und Schüler sowie der §§ 5 und 6.

§ 17 **Aufnahmeentscheidung**

(1) Nach Abschluss des Zuweisungsverfahrens erhalten alle von den Schulleiterinnen oder Schulleitern aufgenommenen Schülerinnen und Schüler einen Aufnahmebescheid und die vom staatlichen Schulamt zugewiesenen Schülerinnen und Schüler einen Zuweisungsbescheid.

(2) Die Bescheide sind nach Möglichkeit innerhalb der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte zeitgleich zu verschicken. Den spätesten Termin legt das für Schule zuständige Ministerium fest.

§ 18 **Besondere Aufnahmeverfahren**

(1) Für die Aufnahme in Schulen mit besonderer Prägung (Spezialschulen) oder in Spezialklassen gemäß § 8 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes können mit Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums weitere auf die Besonderheit der Schule bezogene Kriterien zur Bestimmung des Vorrangs der Eignung hinzugezogen werden. Die Schulleitung formuliert einen entsprechenden Antrag, der das gewünschte Verfahren beschreibt und die weiteren Aufnahmekriterien ausweist. Der Antrag ist gemäß § 91 Abs. 3 Nr. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes der Schulkonferenz zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Beschlussfassung der Schulkonferenz ist dem Antrag beizufügen und dem für Schule zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Bestimmungen des § 12 gelten nicht für die sportbetonten Gesamtschulen Potsdam, Cottbus und Frankfurt (Oder) und für die Spezialklasse der sportbetonten Gesamtschule Luckenwalde. Die in Satz 1 genannten Gesamtschulen können im Einvernehmen mit dem Schulträger zur Gewährleistung der Aufnahme weiterer, für diese Schule besonders geeigneter Schülerinnen und Schüler bis zum Beginn der Jahrgangsstufe 9 bis zu sechs Plätze je Klasse freihalten.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 3

Schulorganisation

§ 19 **Unterrichtsfächer, Stundentafeln**

(1) Der Unterricht wird in Pflicht- und Wahlpflichtfächern erteilt auf der Grundlage der für die jeweilige Schulform gemäß Anlage 1 geltenden Wochenstundentafeln oder des Jahresstundenrahmens und der vom für Schule zuständigen Ministerium erlassenen Rahmenlehrpläne für die Fächer und Lernbereiche. Pflichtunterricht ist der für alle Schülerinnen und Schüler verbindliche Unterricht ohne Wahlmöglichkeiten. Wahlpflichtunterricht ist der nach der jeweiligen Stundentafel und nach Maßgabe der Schule verbindliche, aber wählbare Unterricht.

(2) Der Pflichtunterricht umfasst die Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache, Wirtschaft-Arbeit-Technik, Kunst, Musik, Sport, Geschichte, Geografie, Politische Bildung, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER), Biologie, Physik, Chemie. Inhalte von Unterrichtsfächern können für begrenzte Zeiträume auch fachübergreifend oder fächerverbindend unterrichtet werden.

(3) Das Fach LER wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fachlehrkräfte sowie der sächlichen und schulorganisatorischen Möglichkeiten schrittweise in allen Schulen und Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I, beginnend mit Jahrgangsstufe 7, eingeführt.

(4) Der Wahlpflichtunterricht soll die Neigungen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen und fördern. Er erweitert und vertieft den Pflichtunterricht durch zusätzliche Lernangebote oder durch einen besonderen methodischen Ansatz.

(5) Die Aufnahme in den Wahlpflichtunterricht ab Jahrgangsstufe 7 oder 9 erfolgt auf Antrag der Eltern und ist grundsätzlich für die folgenden Jahrgangsstufen verbindlich. Zuvor berät die Schule die Eltern. Offensichtliche Fehlwahlen sollen auf Antrag der den Wahlpflichtunterricht erteilenden Lehrkraft oder der Eltern in der Regel bis zum Ende der Jahrgangsstufe 7 oder im neubeginnenden Wahlpflichtunterricht ab Jahrgangsstufe 9 bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 9 durch Beschluss der Klassenkonferenz korrigiert werden. Über den Wechsel eines Wahlpflichtfaches zu einem anderen Zeitpunkt entscheidet das staatliche Schulamt.

(6) Im Wahlpflichtunterricht ab Jahrgangsstufe 7 werden mindestens eine weitere Fremdsprache, das Fach Wirtschaft-Arbeit-Technik und der Lernbereich Naturwissenschaften mit anderen Schwerpunkten als im Pflichtunterricht angeboten. Weitere Fächer oder Lernbereiche können auf Antrag der Schule durch das für Schule zuständige Ministerium genehmigt werden. Die im Wahlpflichtunterricht vorgesehenen Fächer und Lernbereiche werden grundsätzlich jeweils durch eine Lehrkraft unterrichtet.

(7) Im neubeginnenden Wahlpflichtunterricht ab Jahrgangsstufe 9 können im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Schule weitere Fremdsprachen, der Lernbereich Naturwissenschaften, die Fächer Astronomie und Informatik, Fächer des Pflichtbereiches mit anderen Schwerpunkten und berufsbezogene Kurse angeboten werden. Wer die Jahrgangsstufe 10 wiederholt, muss die gleichen Wahlpflichtangebote wählen, die beim ersten Durchgang belegt wurden. Ausnahmen davon sind nur zulässig, wenn die Schule nicht die gleichen Wahlpflichtkurse anbieten kann. Bei der Wiederholung der Jahrgangsstufe 9 ist ein Wechsel möglich.

(8) Die Wochenstundentafeln der jeweiligen Schulform schreiben kein starres Raster vor. Sie weisen auf der Grundlage des jeweiligen Jahresstundenrahmens im Zeitrahmen eines Schuljahres die Anteile der einzelnen Fächer und Lernbereiche aus. Der Jahresstundenrahmen ist den im jeweiligen Schuljahr zur Verfügung stehenden Unterrichtswochen anzupassen. Von der Wochenstundentafel kann abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Festlegungen des Jahresstundenrahmens eingehalten werden. Die vorübergehende Zusammenfassung von Fächern, Über- und Unterschreitungen von Stundenzahlen und Abweichungen von der in den Wochenstundentafeln vorgesehenen Wochenstundenzahl sind insbesondere für größere Projekte, Epochenunterricht und ähnliche Unterrichtsvorhaben möglich, wenn die organisatorischen Bedingungen der Schule dies erlauben und die wegen der vorübergehend möglichen erweiterten Wochenstundenzahl erhöhte Belastung zumutbar bleibt. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse der Konferenz der Lehrkräfte.

§ 20

Lernbereiche und übergreifende Themenkomplexe

(1) Unterrichtsfächer, die in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen, können zu einem Lernbereich zusammengefasst werden. Auf eine angemessene Berücksichtigung des Anteils der jeweiligen Fächer ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Anteile im Jahresstundenrahmen zu achten. Werden Fächer als Lernbereich unterrichtet, so wird für diesen eine zusammengefasste Bewertung durch Noten und gegebenenfalls Punkte vorgenommen.

(2) Über die Erteilung von fachübergreifendem Unterricht in Lernbereichen entscheidet die Konferenz der Lehrkräfte auf Antrag der beteiligten Fachkonferenzen. Aufgrund dieser Entscheidung wird die Umsetzung des schuleigenen Lehrplanes durch die beteiligten Lehrkräfte koordiniert. Die Entscheidung für einen Lernbereich soll für mindestens ein Schuljahr getroffen werden und kann auf einzelne Klassen oder Jahrgangsstufen begrenzt werden.

(3) Eine Schwerpunktsetzung für bestimmte übergreifende Themenkomplexe gemäß § 12 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes soll sich in der Unterrichtsplanung der Schule am Alter der Schülerinnen und Schüler, an aktuellen gesellschaftlichen Problemstellungen, der Klassensituation oder dem Profil der Schule orientieren. Die Erteilung des Unterrichts erfordert eine Abstimmung zwischen den beteiligten Lehrkräften.

§ 21

Unterrichtsorganisation

(1) Der Unterricht findet im Klassenverband und in Kursen statt. Bei der Organisation des Unterrichts sollen die Stabilität von Lerngruppen angemessen gewahrt bleiben und ein häufiger Lehrkräftewechsel vermieden werden.

(2) Der Unterricht ist so zu gestalten, dass er den Leistungsstand, das Lerntempo, die Belastbarkeit sowie die Fähigkeiten und Interessen der Schülerinnen und Schüler angemessen berücksichtigt. In zunehmendem Maße sollen sie an der Planung des Unterrichts und der Unterrichtsgestaltung Anteil haben. Zu Beginn des Schuljahres sind die Planungen in bezug auf die Unterrichtsinhalte mit den Schülerinnen und Schülern zu erörtern. Im Unterricht sollen fachbezogene, fachübergreifende und fächerverbindende Themen und Aufgaben von den Schülerinnen und Schülern selbst gewählt oder vorgeschlagen werden können.

(3) Hausaufgaben sind in der Regel nicht zu zensieren, die Ergebnisse sind in den Unterricht einzubeziehen und zumindest stichprobenweise regelmäßig zu überprüfen.

(4) Förderunterricht kann erteilt werden, um unterschiedliche Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler auszugleichen und ihren Leistungsstand zu verbessern. Förderunterricht kann auch klassenübergreifend erteilt werden. Er wird nicht bewertet. Die Teilnahme wird auf Wunsch im Zeugnis vermerkt.

(5) Besondere Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen, die bei einem entsprechenden Bedarf an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband oder in Kursen treten können, sollen für die Dauer von längstens einem Schulhalbjahr in der Jahrgangsstufe 8 sowie im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 9 eingerichtet werden. Maßnahmen dieser Art sollen insbesondere die Verbindung von schulischem Lernen und berufsvorbereitenden Maßnahmen ermöglichen und sich an Schülerinnen und Schüler richten, für die aufgrund ihrer bisherigen Leistungen der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsganges gefährdet ist.

(6) Ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, an denen die Teilnahme freiwillig ist, können im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten der Schule angeboten werden. Sie werden nicht auf die nach der Stundentafel vorgesehenen Wochenstundenzahl angerechnet und können sowohl klassen- als auch jahrgangsstufenübergreifend eingerichtet werden. Diese Angebote können besonders geeignet sein, die Entwicklung und Förderung eines vielfältigen Schullebens gemäß § 7 Abs. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes zu unterstützen. Die Wünsche der Schülerinnen und Schüler sollen dabei berücksichtigt werden.

(7) Grundsätze über die Einrichtung der Angebote gemäß den Absätzen 4 bis 6 entscheidet die Schulkonferenz mit Zustimmung der Mehrheit der von der Konferenz der Lehrkräfte in die Schulkonferenz entsandten Mitglieder.

§ 22 Fremdsprachen

(1) Mit dem Beginn des Unterrichts in der Jahrgangsstufe 7 in Gesamtschulen und Realschulen können Schülerinnen und Schüler eine zweite Fremdsprache erlernen. Im Gymnasium muss eine zweite Fremdsprache verbindlich gewählt werden. Die Wahl der Fremdsprache treffen die Eltern im Rahmen des Angebots der Schule. Sie ist grundsätzlich bis zur Jahrgangsstufe 10 verbindlich. Bei der Wahl der zweiten Fremdsprache muss Englisch dann verbindlich als zweite Fremdsprache gewählt werden, wenn Englisch nicht erste Fremdsprache ist.

(2) Mögliche Fremdsprachenangebote ab Jahrgangsstufe 7 können Englisch, Russisch und Französisch sein. Auf Antrag können auch andere Sprachen durch das staatliche Schulamt genehmigt werden, sofern ein Rahmenlehrplan vorliegt. In der Regel sind an einer Schule nicht mehr als zwei verschiedene Sprachenfolgen einzurichten. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des staatlichen Schulamtes. Vor einer Genehmigung muss nachgewiesen werden, dass eine ausreichende unterrichtliche Versorgung mit Lehrkräften bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 gesichert ist und die vorgeschriebene Richtfrequenz oder Kursgröße gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden kann. Eine ausreichende Lehrkräfteausstattung liegt in der Regel immer dann vor, wenn mindestens zwei ausgebildete Fachlehrkräfte vorhanden sind.

(3) Mit Beginn der Jahrgangsstufe 9 kann an der Gesamtschule und am Gymnasium eine dritte Fremdsprache gewählt werden. Wer in der Jahrgangsstufe 5 oder in der Jahrgangsstufe 7 eine Fremdsprache begonnen hat, darf diese in der Jahrgangsstufe 9 nicht erneut wählen. Eine dritte Fremdsprache kann unter Beachtung der Bestimmungen des Absatzes 2 eingerichtet werden.

(4) Im Gymnasium wird der Unterricht in der zweiten Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7 als Pflichtfach im Klassenverband begonnen. An Gesamtschulen kann die zweite Fremdsprache auch ab Jahrgangsstufe 9 im Wahlpflichtbereich II begonnen werden. Die zweite Fremdsprache wird in diesem Fall in den Jahrgangsstufen 9 und 10 jeweils vier Wochenstunden unterrichtet.

Abschnitt 4 Leistungsbewertung, Versetzung, Schulwechsel

§ 23 **Leistungsbewertung**

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach den Bestimmungen des § 57 Abs. 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

(2) Die Fachkonferenzen der Schule legen die Kriterien und Verfahren für die Bewertung und Gewichtung der Leistungen, die nicht durch schriftliche Arbeiten abgedeckt sind, im Rahmen der Beschlüsse der Konferenz der Lehrkräfte für das jeweilige Fach oder den jeweiligen Lernbereich fest. Sie gewichten das Verhältnis zwischen schriftlichen Arbeiten und sonstigen Leistungen für die abschließende Leistungsbewertung. Die festgelegten Kriterien und die vorgenommene Gewichtung sind für die Lehrkräfte verbindlich und den Eltern sowie den Schülerinnen und Schülern offenzulegen. Mängel bei der Rechtschreibung und der Zeichensetzung sollen in allen Fächern bei schriftlichen Arbeiten und Leistungskontrollen gekennzeichnet werden.

(3) Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, zum Beispiel bei Leistungsverweigerung oder Täuschung, so ist durch die betroffene Lehrkraft unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden, ob die Note "ungenügend" erteilt wird, die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt oder die Leistungsfeststellung nachgeholt werden kann. Als Leistungsverweigerung gilt auch das unentschuldigte Fehlen, wenn

1. zuvor die Leistungsfeststellung angekündigt wurde oder
2. so häufig unentschuldigt gefehlt wurde, dass eine Leistungsbeurteilung nicht möglich ist.

(4) Für Schülerinnen und Schüler mit einer erheblichen Sprachauffälligkeit, Sinnes- oder Körperbehinderung kann der Förderausschuss gemäß den Bestimmungen der Sonderpädagogik-Verordnung eine Empfehlung zum spezifischen Umgang mit der Leistungsbewertung erarbeiten, um Nachteile auszugleichen, die sich aus der Art und dem Umfang der jeweiligen Behinderung ergeben. Die Leistungsanforderungen müssen den Zielsetzungen des besuchten Bildungsganges entsprechen.

(5) Bei Einrichtung besonderer Unterrichtsangebote gemäß § 21 Abs. 5 kann mit Zustimmung der betroffenen Eltern festgelegt werden, dass für ein Schulhalbjahr oder in begründeten Fällen mit Zustimmung des staatlichen Schulamtes auch für einen längeren Zeitraum auf eine Notenbewertung teilweise oder insgesamt verzichtet werden kann. In dieser Zeit erfolgt die Leistungsbewertung in Form einer verbalen Beurteilung.

(6) Am Ende des Schuljahres sind für die Ermittlung der Zeugnisnote in einem Fach die Leistungen des gesamten Schuljahres zugrunde zu legen (Jahresnote). Dabei sind Leistungen und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres besonders zu berücksichtigen. Für die Feststellung eines Abschlusses werden die Jahresnoten und in denjenigen Fächern oder Lernbereichen, in denen am Ende der Jahrgangsstufe 10 eine Prüfung abgelegt wurde, die Abschlussnoten gemäß § 51 Abs. 1 zu Grunde gelegt.

§ 24

Schriftliche Arbeiten

(1) Schriftliche Leistungsnachweise, die von sämtlichen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder Lerngruppe während des Unterrichts und grundsätzlich unter Aufsicht angefertigt werden (schriftliche Arbeiten), sollen

1. Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben, erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen, zunehmend Aufgaben selbständig zu lösen und den Stand ihrer Lern- und Leistungsentwicklung zu erkennen,
2. der Lehrkraft helfen, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu beurteilen und festzustellen, ob die angestrebten Lernziele erreicht sind und welche Folgerungen sich hieraus sowohl für die Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler als auch für den Unterricht ergeben und
3. den Eltern Einblick in die Unterrichtsarbeit der Schule geben und sie über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler informieren.

(2) Schriftliche Arbeiten zur Leistungsfeststellung werden als Klassenarbeiten oder Kursarbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen sowie den Fächern des Wahlpflichtbereiches gemäß Anlage 2 geschrieben. Sie sollen gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden. Die Termine und der inhaltliche Rahmen sind mindestens fünf Unterrichtstage vorher bekannt zu geben. In einer Woche sollen nicht mehr als zwei schriftliche Arbeiten, an einem Tag darf nur eine schriftliche Arbeit geschrieben werden. Die Klassenkonferenz entscheidet im Rahmen der von der Schulkonferenz festgelegten Grundsätze über die gleichmäßige Verteilung der Klassenarbeiten.

(3) Korrektur, Bewertung und Rückgabe einer schriftlichen Arbeit haben so rasch wie möglich zu erfolgen. Vor der Rückgabe und der Besprechung einer schriftlichen Arbeit sowie am Tage der Rückgabe darf im gleichen Unterrichtsfach keine neue schriftliche Arbeit geschrieben werden. Den Eltern ist Gelegenheit zu geben, die schriftliche Arbeit nach der Rückgabe einzusehen. Die Lehrkraft kann verlangen, dass die Kenntnisnahme durch die Unterschrift bestätigt wird.

(4) Zur Sicherung vergleichbarer Standards in den Klassen oder Kursgruppen wird in der Jahrgangsstufe 8 in den Fächern Deutsch und Mathematik im zweiten Schulhalbjahr jeweils eine Vergleichsarbeit geschrieben. Das Nähere zu Umfang, Aufgabenstellung, Bewertungsverfahren und Gewichtung wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

(5) Die Anforderungen in den schriftlichen Arbeiten richten sich nach den bearbeiteten Anforderungen der Rahmenlehrpläne und berücksichtigen das durchschnittliche Leistungsvermögen der Lerngruppe. Sind mehr als ein Drittel der geschriebenen Arbeiten mit der Note "ungenügend" oder "mangelhaft" bewertet worden, entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der im Fach unterrichtenden Lehrkraft und der Klassensprecherin oder des Klassensprechers der betreffenden Klasse, ob die Arbeit gewertet oder neu geschrieben wird.

(6) Wer aus nicht selbst zu vertretenden Gründen die schriftlichen Leistungsnachweise nicht erbracht hat, holt diese nach Entscheidung der Lehrkraft nach, falls es zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist. Der Leistungsstand kann auch durch eine mündliche Leistungsfeststellung ermittelt werden.

(7) Neben den vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten zur Leistungsfeststellung können in allen Fächern gelegentliche kurze schriftliche Leistungskontrollen durchgeführt werden. Der Schwierigkeitsgrad muss dabei so bemessen sein, dass die Leistungskontrollen in 30 Minuten

erfolgreich bewältigt werden können. Sie dürfen sich nur auf begrenzte Stoffbereiche in unmittelbarem Zusammenhang mit dem jeweils vorausgegangenem Unterricht beziehen und werden wie eine zusätzliche mündliche Leistung bewertet. Die Überprüfung der mündlichen Leistung darf dadurch nicht ersetzt werden.

§ 25 Information und Beratung

(1) Jede Schülerin oder jeder Schüler und die Eltern haben das Recht, in angemessener Weise über den schulischen Entwicklungs- und Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn individuell beraten zu werden. Die Schule hat die Pflicht, zu den durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgesetzten Zeitpunkten im Schuljahr zu beraten.

(2) Zu Beginn der Schullaufbahn in der Sekundarstufe I informiert die Schule die Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler über die Bildungsgänge und die zu erwerbenden Abschlüsse und Berechtigungen. Dabei ist insbesondere auf die Bedeutung der Wahl einer zweiten Fremdsprache in der Jahrgangsstufe 7 oder 9 einzugehen. Eine individuelle Schullaufbahnberatung wird durch alle Jahrgangsstufen hindurch fortgesetzt.

(3) Im Verlauf der Jahrgangsstufe 7 sind die Eltern rechtzeitig über auftretende Probleme zu informieren und über mögliche Konsequenzen zu beraten.

(4) In der Jahrgangsstufe 9 sind die Schülerinnen und Schüler, die die Schule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht am Ende dieser Jahrgangsstufe verlassen, sowie deren Eltern über die Möglichkeiten der Fortsetzung der Schullaufbahn zu beraten. In der Gesamtschule sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern noch einmal ausführlich über die Bedeutung der Einstufung in den leistungsdifferenzierten Fächern für den Erwerb der schulischen Abschlüsse in der Jahrgangsstufe 10 und deren Bedeutung für die Fortsetzung der Ausbildung in der Sekundarstufe II zu informieren.

(5) In der Jahrgangsstufe 10 sind die Schülerinnen und Schüler aller Schulformen und deren Eltern über die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10, über die mit den jeweiligen Abschlüssen verbundenen Berechtigungen und über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe II zu unterrichten und zu beraten.

§ 26 Zeugnisse

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende eines Schulhalbjahres und am Ende eines Schuljahres ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen, auf dem auch die gegebenenfalls erworbenen Abschlüsse und Berechtigungen vermerkt sind. In den Fächern oder Lernbereichen, in denen in der Jahrgangsstufe 10 eine Prüfung abgelegt wird, sind die gemäß § 51 Abs. 1 ermittelten Abschlussnoten einzutragen. Halbjahres- und Jahreszeugnisse werden in der Regel am letzten Unterrichtstag des jeweiligen Schulhalbjahres ausgegeben. Abschluss- und Abgangszeugnisse am Ende der Jahrgangsstufe 10 werden in der Regel nach Durchführung der Prüfungen gemäß § 35 Abs. 1 bis 3 ausgegeben.

(2) Für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 erfolgt die Ausgabe von schriftlichen Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten. Die schriftlichen Informationen werden getrennt vom Zeugnis in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 am Ende des Schuljahres

und in der Jahrgangsstufe 10 am Ende des Schulhalbjahres ausgegeben. Das Nähere zu den Inhalten und zum Verfahren wird durch Verwaltungsvorschriften bestimmt.

(3) Ein Abschlusszeugnis erhält, wer am Ende der Jahrgangsstufe 10 einen schulischen Abschluss oder einen gleichgestellten schulischen Abschluss erreicht hat und die Schule verlässt.

(4) Ein Abgangszeugnis erhält, wer die Schule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht verlässt und kein Abschlusszeugnis gemäß Absatz 3 erhält.

§ 27

Versetzen, Wiederholen, Zurücktreten, Überspringen

(1) Frühestens zwei Wochen vor dem letzten Schultag eines Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz über die Versetzung und über das Verlassen des Gymnasiums nach der Jahrgangsstufe 7 gemäß § 59 Abs. 8. Versetzt wird, wer in den im Schuljahr erteilten Fächern, einschließlich der versetzungswirksamen Fächer, die nur während eines Schulhalbjahres erteilt wurden, die für die besuchte Schulform geltenden Versetzungsvoraussetzungen erfüllt. In begründeten Fällen kann die Klassenkonferenz eine Versetzung auch bei Nichterfüllung der Versetzungsvoraussetzungen beschließen, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Jahrgangsstufe zu erwarten ist oder eine Versetzung für die gesamte Lernentwicklung als fördernd angesehen wird. Wenn mit der Versetzung ein Abschluss oder eine Berechtigung erworben wird, ist die Entscheidung gemäß Satz 3 nicht zulässig. Wer nicht versetzt wurde, muss die bisher besuchte Jahrgangsstufe wiederholen. Die §§ 57 Abs. 6 und 59 Abs. 8 bleiben unberührt.

(2) Die einmalige Wiederholung der jeweiligen Jahrgangsstufe kann auf Antrag der Eltern durch die Klassenkonferenz beschlossen werden, sofern dadurch die Höchstverweildauer gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht überschritten wird. Dem Antrag soll insbesondere dann stattgegeben werden, wenn die bisherigen Leistungen und die Leistungsbereitschaft erkennen lassen, dass der bisher nicht erreichte Abschluss eines Bildungsganges erworben werden kann, die Belegung der entsprechenden Wahlpflicht- oder Fachleistungskurse auch im Folgejahr ermöglicht werden kann und die personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt werden können. Das Schulverhältnis soll in begründeten Fällen nach einer Beobachtungszeit von mindestens zehn und höchstens zwölf Wochen beendet werden, wenn die Leistungsbereitschaft und die bis dahin erreichte Leistungsentwicklung den Erwerb des angestrebten Abschlusses nicht erwarten lassen.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern spätestens eine Woche nach Aushändigung des Halbjahreszeugnisses in die vorhergegangene Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit nicht mehr gewährleistet ist. Die Entscheidung über den Elternantrag trifft die Klassenkonferenz. Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Ist aufgrund der Leistungen im ersten Schulhalbjahr die Versetzung zum Schuljahresende gefährdet, ist ein entsprechender Vermerk in das Zeugnis zum Schulhalbjahr aufzunehmen. Zeichnet sich erst im zweiten Schulhalbjahr ab, dass die Versetzung gefährdet ist, sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen und zu einem Beratungsgespräch einzuladen. Die Benachrichtigung erfolgt in der Regel zehn Wochen vor der Zeugnisausgabe. Unterbleibt der Zeugnisvermerk oder die erforderliche Benachrichtigung, so kann daraus kein Anspruch auf Versetzung hergeleitet werden. Auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung ist hinzuweisen.

(5) Wer im gemeinsamen Unterricht an einer Schule nach den Rahmenlehrplananforderungen der Allgemeinen Förderschule oder der Förderschule für geistig Behinderte unterrichtet wird, rückt in der Regel unabhängig vom Leistungsstand in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf.

(6) Die Entscheidung über die Nichtversetzung gilt in der Regel auch bei einem Wechsel in eine andere Schulform. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule, wenn aufgrund der nachgewiesenen Leistungen im bisher besuchten Bildungsgang eine Versetzung im gewählten Bildungsgang möglich gewesen wäre. Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler gemäß § 59 Abs. 6 oder gemäß § 61 Abs. 8 auf Grund zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe an eine Gesamtschule gilt § 57 Abs. 6 entsprechend. § 59 Abs. 8 bleibt unberührt.

(7) Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen über einen längeren Zeitabschnitt den Anforderungen in besonderem Maße entsprechen und die auf Grund ihrer psychischen, sozialen und körperlichen Verfassung, ihres Leistungswillens und ihrer Begabung den Anforderungen der nächsthöheren Jahrgangsstufe gewachsen erscheinen, können auf Antrag eine Jahrgangsstufe überspringen und in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vorversetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie dadurch in ihrer Lernentwicklung besser gefördert werden können. Das Überspringen und die Vorversetzung erfolgt in der Regel zum Ende des Schulhalbjahres oder des Schuljahres, in der Jahrgangsstufe 10 nur zum Ende des Schulhalbjahres. Das Überspringen und die Vorversetzung in die Jahrgangsstufe 11 ist zulässig, wenn auf der Grundlage der Prognose gemäß Satz 1 keine Zweifel am Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe bestehen und die notwendigen personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen vorliegen. Mit der Vorversetzung in die Jahrgangsstufe 11 gilt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe als erworben. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf Antrag oder mit Zustimmung der Eltern nach eingehender Beratung. Über die Entscheidung der Klassenkonferenz ist das staatliche Schulamt zu informieren.

(8) Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 und 7 trifft die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der Schulleitung ohne die Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler. Stimmberechtigt sind jeweils die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler regelmäßig unterrichten. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 28 Nachprüfungen

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern an die Schulleiterin oder den Schulleiter nach den Jahrgangsstufen 7 bis 9 eine Nachprüfung ablegen, um

1. nachträglich versetzt zu werden,
2. das Gymnasium gemäß § 59 Abs. 7 nicht verlassen zu müssen oder
3. eine Querversetzung in die Jahrgangsstufe 8 gemäß § 59 Abs. 8 zu erreichen.

Ausgeschlossen sind Nachprüfungen im Fach Sport. Die Klassenkonferenz stellt fest, wer für eine Nachprüfung in Betracht kommt.

(2) Die betreffenden Schülerinnen oder Schüler und deren Eltern werden von dieser Möglichkeit unmittelbar nach der Entscheidung der Klassenkonferenz schriftlich in Kenntnis gesetzt. Sie sind zugleich aufzufordern, bis spätestens zum letzten Unterrichtstag des Schuljahres zu erklären, ob von der Möglichkeit der Nachprüfung Gebrauch gemacht wird oder nicht. Eltern und Schülerinnen und Schüler sind ferner darauf hinzuweisen, dass ihnen die Möglichkeit ge-

geben wird, sich vor der Entscheidung über die Teilnahme an einer Nachprüfung von der zuständigen Lehrkraft beraten zu lassen. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer oder Lernbereiche in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach oder den Lernbereich aus, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll. Ist versetzungswirksamer Unterricht in einem Fach nur im ersten Schulhalbjahr erteilt worden, kann eine Nachprüfung auch in diesem Fach abgelegt werden.

(3) Die Zulassung zur Nachprüfung erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, wenn die Verbesserung einer mangelhaften oder besseren Note um eine Notenstufe in einem einzigen Fach oder Lernbereich genügt, um eines der Ziele gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 zu erreichen. Das Anforderungsniveau der Nachprüfung muss dem jeweiligen Ziel entsprechen und sich grundsätzlich am Unterrichtsstoff des zweiten Schulhalbjahres orientieren.

(4) Für die Nachprüfung bildet die Schulleitung einen Prüfungsausschuss. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

1. ein Mitglied der Schulleitung als das den Vorsitz führende Mitglied,
2. die in dem jeweiligen Fach unterrichtende Lehrkraft als prüfendes Mitglied und
3. eine weitere fachkundige Lehrkraft zur Protokollführung.

Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und stellt fest, ob die Nachprüfung bestanden wurde. Stimmenthaltungen sind nicht möglich.

(5) Die Nachprüfung soll in den letzten Tagen vor Beginn des Unterrichts des nächsten Schuljahres stattfinden. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie im Einzelfall auch in der ersten Schulwoche stattfinden. Sie besteht aus einer mündlichen Prüfung, die höchstens 20 Minuten dauert und in einem Fach, in dem schriftliche Arbeiten geschrieben wurden, außerdem aus einer schriftlichen Arbeit, die ein bis zwei Schulstunden dauern soll.

(6) Wurde die Nachprüfung oder ein Teil der Nachprüfung aus selbst verschuldeten Gründen versäumt, so gilt die Nachprüfung als nicht bestanden. Kann die Schülerin oder der Schüler aus nicht selbst zu vertretenden Gründen an der gesamten Nachprüfung oder an einem Teil der Nachprüfung nicht teilnehmen, so muss dies unverzüglich nachgewiesen werden. Über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt gegebenenfalls einen neuen Nachprüfungstermin fest, sobald die Prüfungsfähigkeit wiederhergestellt ist.

§ 29 Schulwechsel

(1) Ein Schulwechsel erfolgt auf Antrag der Eltern zu Beginn eines Schuljahres, sofern nicht wichtige Gründe eine Ausnahme fordern. Dies kann zum Beispiel bei einem Wohnortwechsel oder beim Vorliegen schwerwiegender pädagogischer Gründe der Fall sein. § 59 Abs. 6 und 8 und § 61 Abs. 8 bleiben unberührt.

(2) Ein Schulwechsel ist möglich, wenn hierdurch kein Wechsel der Fremdsprache, der Fremdsprachenfolge oder eines Wahlpflichtfaches während der Frist, in der die Schülerin oder der Schüler an die Festlegung eines Wahlpflichtfaches gebunden ist, eintritt.

(3) Ein Schulformwechsel ist in der Regel bis zum Beginn der Jahrgangsstufe 9 und nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der aufnehmenden Schule möglich. Ein Schulform-

wechsel nach Beginn der Jahrgangsstufe 9 ist nur aus wichtigem Grund und mit Genehmigung des staatlichen Schulamtes möglich.

(4) Abweichungen von den Bedingungen des Absatzes 2 können mit Genehmigung des staatlichen Schulamtes zugelassen werden. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn an allen übrigen Schulen das von der Schülerin oder dem Schüler benötigte Unterrichtsangebot nicht oder nur an solchen Schulen vorhanden ist, die vom Wohnort so ungünstig zu erreichen sind, dass ihr Besuch nicht zugemutet werden kann. Bei der Entscheidung gemäß Satz 1 ist die nunmehr gültige Sprachenfolge verbindlich festzustellen. Die Eltern und die Schülerin oder der Schüler sind im Hinblick auf die sich hierdurch ergebenden Konsequenzen zu beraten.

(5) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule. Im Falle einer Übernachfrage koordiniert das jeweilige staatliche Schulamt die Herstellung des Einvernehmens zur Verteilung der Schülerinnen und Schüler. Auswahlentscheidungen erfolgen gemäß § 53 des Brandenburgischen Schulgesetzes nach einem Gespräch mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler insbesondere unter Berücksichtigung der Fremdsprachenfolgen, der jeweiligen bisherigen Schullaufbahn und der gleichmäßigen Auslastung der schulischen Kapazitäten in der betroffenen Jahrgangsstufe.

Abschnitt 5

Kinder von Fahrennden

§ 30

Begriffsbestimmung, Geltungsbereich

(1) Fahrennde sind beruflich Reisende sowie Nichtsesshafte. Beruflich Reisende sind Personen, die einem Wandergewerbe nachgehen, sowie Berufsbinnenschiffer, Wanderarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer.

(2) Die folgenden Bestimmungen gelten insbesondere für vollzeitschulpflichtige Kinder von Schaustellern und Zirkusangehörigen. Soweit die Regelungen für andere Gruppen von Fahrennden geeignet sind, die schulische Versorgung ihrer Kinder zu verbessern, sind sie entsprechend anzuwenden.

§ 31

Stammschulen, Stützpunktschulen

(1) Das für Schule zuständige Ministerium benennt Gesamtschulen, die im Land Brandenburg die Aufgaben einer Stammschule regelmäßig erfüllen sollen. Die Liste der Stammschulen wird jährlich fortgeschrieben und im Amtsblatt bekannt gemacht. Unabhängig von der Benennung gemäß Satz 1 müssen auch Realschulen und Gymnasien die Aufgaben der Stammschule übernehmen, wenn sie für den Schulbesuch zuständig sind oder von den Eltern gewählt werden.

(2) Die Stammschule stellt die notwendigen Schulbücher sowie das Schultagebuch zur Verfügung. Sie führt die Schülerakten und soll sich für die weitere Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers verantwortlich zeigen.

(3) Die staatlichen Schulämter benennen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulträger in jeder Stadt oder Gemeinde in der Nähe von Schausteller- oder Zirkusstandplätzen mindestens eine Schule, in der Regel eine Gesamtschule, die sich auf die besonderen Anforderungen der schulischen Versorgung dieser Schülerinnen und Schüler einstellt (Stützpunktschule). Die Eltern können den Standort der Stützpunktschulen bei den örtlichen Schulverwaltungen oder beim staatlichen Schulamt erfragen.

(4) Die Stützpunktschulen gewährleisten den Schulbesuch während der Reisesaison, sichern die fortlaufende Führung des Schultagebuches und sind gegenüber der Stammschule informationspflichtig.

§ 32

Lernorganisation, Schultagebuch

(1) In den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik arbeiten die Schülerinnen und Schüler während der Reisezeit in der Regel anhand festgelegter Schulbücher im Rahmen binnendifferenzierter Unterrichtsorganisation, in den weiteren Fächern gemeinsam mit der Klasse oder Lerngruppe anhand der dort verwendeten Schulbücher und Materialien.

(2) Das Schultagebuch dient der Dokumentation des Lernfortschritts und der Leistungsbewertung. Es ist während der gesamten Reisesaison mitzuführen, am ersten Tag des Schulaufenthalts der jeweiligen Klassenlehrkraft zu übergeben und am Abreisetag wieder abzuholen. Die jeweils besuchte Stützpunktschule sendet ein Duplikat der bei ihr ausgefüllten Tagebuchseiten an die Stammschule.

§ 33

Abschlüsse, Zeugnisse

(1) Auf Beschluss der Klassenkonferenz können für den Erwerb der Berufsbildungsreife oder der erweiterten Berufsbildungsreife von den in der Stammschule festgelegten Regelungen zur Benotung abweichende Formen der Benotung für Fächer und Lernbereiche zugelassen werden, wenn insgesamt das Ziel der Jahrgangsstufe erreicht wird. Für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife bedarf der Beschluss der Genehmigung des staatlichen Schulamtes.

(2) Sind aufgrund der nachgewiesenen Leistungen die Standards der Kultusministerkonferenz für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses erfüllt und kann wegen der unterschiedlichen Belegung oder Bewertung einzelner Fächer oder Lernbereiche die Fachoberschulreife nach den Bestimmungen der §§ 58, 60 oder 62 nicht vergeben werden, reicht die Schule die Bewertungsunterlagen an das staatliche Schulamt ein. Das staatliche Schulamt entscheidet über die Gleichwertigkeit des erworbenen Abschlusses. Für den Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ist bei Vorliegen vergleichbarer Voraussetzungen entsprechend zu verfahren.

(3) Das Halbjahreszeugnis für Kinder von Fahrenden kann auf Wunsch der Eltern und Beschluss der Klassenkonferenz am Ende des Aufenthaltes im Winterquartier, jedoch spätestens Ende März, ausgestellt werden.

Teil 2

Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10

Abschnitt 1

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 34

Zweck der Prüfung, Teilnahme

(1) In den Prüfungen weisen die Schülerinnen und Schüler den Umfang der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nach. Sie dienen der Feststellung des Leistungsstandes am Ende der Jahrgangsstufe 10 unter einheitlichen Bedingungen.

(2) An den Prüfungen nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 teil, die nach den Rahmenlehrplänen für die Sekundarstufe I unterrichtet werden.

(3) Schülerinnen und Schülern mit einer erheblichen Sprachauffälligkeit, Sinnes- oder Körperbehinderung sind auf der Grundlage der Empfehlungen des Förderausschusses gemäß den Bestimmungen der Sonderpädagogik-Verordnung angemessene Erleichterungen zu gewähren, um Nachteile auszugleichen, die sich aus der Art und dem Umfang der jeweiligen Behinderung ergeben. Als Erleichterungen kommen insbesondere eine angemessene Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung besonderer Hilfsmittel in Betracht. Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung oder erheblichen Sprachauffälligkeit können schriftliche Prüfungen an Stelle mündlicher Prüfungen ablegen. Die Entscheidung trifft auf Antrag der Eltern der Prüfungsausschuss. Die fachlichen Prüfungsanforderungen bleiben unberührt.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Lese- und Rechtschreib-Schwierigkeit werden die Rechtschreibleistungen in die Beurteilung der Prüfung nicht mit einbezogen. Das Nähere dazu regeln Verwaltungsvorschriften.

(5) Für Einzugliedernde, die keine Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5 oder 7 belegt haben, entfällt die Verpflichtung zur Ablegung der Prüfung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3. Für Einzugliedernde, die nicht länger als drei Jahre eine deutsche Schule besucht haben, kann die Benutzung eines Wörterbuches zugelassen und die Prüfungszeit in den schriftlichen Prüfungen, die Vorbereitungszeit in den mündlichen Prüfungen und die Dauer der mündlichen Prüfungen angemessen verlängert werden. Die Entscheidung trifft auf Antrag der Eltern der Prüfungsausschuss.

§ 35

Prüfungen und Prüfungsfächer

(1) Jede Schülerin und jeder Schüler legt

1. eine schriftliche Prüfung in Deutsch,
2. eine schriftliche Prüfung in Mathematik,

3. eine mündliche Prüfung in einer spätestens in der Jahrgangsstufe 7 begonnenen Fremdsprache,
4. eine mündliche Prüfung in einem weiteren, in der Jahrgangsstufe 10 unterrichteten Pflicht- oder Wahlpflichtfach oder Lernbereich der Studentafel mit Ausnahme von Sport

ab. Mit Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums kann das in Jahrgangsstufe 7 beginnende Wahlpflichtfach Sport als Prüfungsfach gemäß Nummer 4 gewählt werden. Die Prüfung gemäß Nummer 4 kann auch in einer anderen Prüfungsform gemäß § 49 durchgeführt werden.

Die Schülerinnen und Schüler wählen mit Zustimmung ihrer Eltern im Verlaufe des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10 bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin die Fächer oder Lernbereiche der mündlichen Prüfungen gemäß Nummer 3 und 4 oder beantragen eine andere Prüfungsform. Eine Änderung der Wahl kann ausnahmsweise bei Vorliegen schwerwiegender Gründe bis spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Prüfung beantragt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann mit Zustimmung der Eltern zusätzlich bis zu zwei mündliche Prüfungen in weiteren Pflicht- oder Wahlpflichtfächern oder Lernbereichen der Studentafel mit Ausnahme von Sport beantragen, wenn dadurch ein bisher nicht erreichter Abschluss oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erreicht werden kann (freiwillige Zusatzprüfungen). Der Antrag ist nach Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 51 Abs. 4 bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin zu stellen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann mit Zustimmung der Eltern in den Fächern Deutsch und Mathematik auf Antrag zusätzlich mündlich geprüft werden, wenn die schriftliche Prüfung mit „ungenügend“ bewertet wurde. Der Antrag ist nach Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 51 Abs. 3 bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin zu stellen. Satz 1 und 2 gelten nicht, sofern eine schriftliche Prüfung gemäß § 38 Abs. 3 oder § 39 Abs. 2 oder 3 mit „ungenügend“ bewertet wurde.

§ 36

Prüfungstermine und –zeitraum

Die Prüfungen finden im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 statt. Die Prüfungszeiträume und die Termine für die zentralen schriftlichen Prüfungen in Deutsch und Mathematik werden von dem für Schule zuständigen Ministerium festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt unter Berücksichtigung der von dem für Schule zuständigen Ministerium festgelegten Termine und Zeiträume einen schulischen Zeitplan für die Durchführung der Prüfungen fest.

§ 37

Beratung

Auf Wunsch sind die Eltern durch die Klassenlehrkraft vor den Entscheidungen zur Wahl von Prüfungsfächern oder –lernbereichen oder einer anderen Prüfungsform und vor der

Beantragung von freiwilligen Zusatzprüfungen oder weiteren mündlichen Prüfungen zu beraten.

§ 38

Nichtteilnahme, Nachholen

(1) Wer an einer Prüfung aus Krankheitsgründen nicht teilnehmen kann, muss unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.

(2) Eine aus Krankheit oder anderen nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumte Prüfung wird umgehend nachgeholt, sobald die Gründe für das Versäumen nicht mehr vorliegen. Über den Zeitpunkt entscheidet der Prüfungsausschuss. Sofern das Nachholen nicht vor Beginn der Sommerferien möglich ist, entfällt die Verpflichtung zur Ablegung der Prüfung. Das Nachholen ist auf Antrag bis zum Ende der ersten Woche nach Beginn des Unterrichts des folgenden Schuljahres möglich.

(3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler die Prüfung aus selbst zu vertretenden Gründen oder wird im Falle von Krankheit keine ärztliche Bescheinigung vorgelegt oder wird die Prüfung verweigert, so wird die Prüfung mit der Note „ungenügend“, an Gesamtschulen mit der Note „ungenügend“ und null Punkten, bewertet.

§ 39

Täuschungen und Unregelmäßigkeiten

(1) Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler zur Erbringung einer Leistung in der Prüfung unerlaubter Hilfe, so ist dies eine Täuschung.

(2) Wird jemand beim Begehen einer Täuschung bemerkt, entscheidet die aufsichtsführende Lehrkraft unverzüglich, ob die Prüfung fortgesetzt werden darf. Ist die Täuschung von geringem Umfang und eindeutig zu begrenzen, so wird der unter Täuschung entstandene Teil der Leistung als nicht erbracht bewertet. Ist die Täuschung von großem Umfang, so wird die gesamte Leistung mit der Note „ungenügend“, an Gesamtschulen mit der Note „ungenügend“ und null Punkten, bewertet. Wird erst nach Abschluss einer Prüfung eine Täuschung festgestellt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note „ungenügend“, an Gesamtschulen mit der Note „ungenügend“ und null Punkten, zu bewerten und die Abschlussnote entsprechend zu ändern. Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen.

(3) Wer durch eigenes Verhalten eine Prüfung so schwerwiegend behindert, dass die ordnungsgemäße Durchführung der eigenen Prüfung oder die anderer gefährdet ist, kann von dieser Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung wird dann mit der Note „ungenügend“, an Gesamtschulen mit der Note „ungenügend“ und null Punkten, bewertet.

(4) Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 2 und 3 trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Prüfungen nachweislich auf die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 hinzuweisen.

§ 40 Vertraulichkeit

(1) Alle im Zusammenhang mit der Prüfung erworbenen Informationen und Unterlagen sind von den Lehrkräften vertraulich zu behandeln. Ausgenommen hiervon sind nach Abschluss der gesamten Prüfungen die in den Prüfungen vorgelegten Aufgaben.

(2) Werden Aufgaben vor Beginn der schriftlichen Prüfung Unberechtigten bekannt, dürfen sie nicht verwendet werden. Über das weitere Verfahren entscheidet das für Schule zuständige Ministerium.

(3) Stellt sich nach der schriftlichen Prüfung heraus, dass die Aufgaben Unberechtigten bekannt gewesen sind, und kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schülerinnen und Schüler die Aufgaben oder Teile von ihr kannten, entscheidet das für Schule zuständige Ministerium, ob Teile der schriftlichen Prüfungsleistung nicht gewertet werden oder die ganze schriftliche Prüfung wiederholt wird.

(4) Werden Aufgaben vor Beginn der mündlichen Prüfung Unberechtigten bekannt, dürfen sie nicht verwendet werden. In diesem Fall werden unverzüglich neue Aufgaben gestellt. Wird eine Aufgabe unmittelbar vor dem Zeitpunkt der mündlichen Prüfung bekannt, wird die mündliche Prüfung solange verschoben, bis eine neue Aufgabe gestellt werden kann.

Abschnitt 2

Ausschüsse

§ 41

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfungen wird an jeder Schule ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender und
2. mindestens zwei in der Sekundarstufe I unterrichtende Lehrkräfte an, die von der Schulleitung benannt werden.

(2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsicht kann den Prüfungsvorsitz übernehmen. Die oder der Prüfungsvorsitzende kann im Fall ihrer oder seiner Verhinderung den Vorsitz im Prüfungsausschuss einem anderen Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(3) Angehörige der Schülerin oder des Schülers gemäß § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg dürfen nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Prüfungsvorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmen-

gleichheit entscheidet die Stimme der oder des Prüfungsvorsitzenden. Dies gilt auch in Fällen gemäß Absatz 2. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, für den Ablauf der Prüfungen und für die Gewährleistung einheitlicher Anforderungen. Die oder der Prüfungsvorsitzende hat das Recht, Entscheidungen im Rahmen einer Prüfung zu beanstanden. Eine Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über die Beanstandung entscheidet unverzüglich das staatliche Schulamt.

§ 42

Fachausschüsse

(1) Für die Durchführung mündlicher Prüfungen beruft die oder der Prüfungsvorsitzende Fachausschüsse.

(2) Mitglied eines Fachausschusses ist

1. als Prüferin oder Prüfer in der Regel die Lehrkraft, die in der Jahrgangsstufe 10 im jeweiligen Fach, bei Unterricht in Lernbereichen in dem Lernbereich, den regelmäßigen Unterricht in der Klasse oder dem Kurs erteilt oder die die andere Prüfungsform betreut hat,
2. als Protokollantin oder Protokollant eine weitere Lehrkraft, die in der Regel in dem jeweiligen Fach oder Lernbereich unterrichtet haben soll und
3. bei anderen Prüfungsformen und Gruppenprüfungen eine weitere Lehrkraft oder zwei weitere Lehrkräfte.

(3) Angehörige der Schülerin oder des Schülers gemäß § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg dürfen nicht Mitglied eines Fachausschusses sein.

(4) Mit Zustimmung des staatlichen Schulamtes können auch Lehrkräfte anderer Schulen als Mitglied eines Fachausschusses berufen werden.

Abschnitt 3

Schriftliche Prüfungen

§ 43

Aufgaben

(1) Die Aufgaben für die zentralen schriftlichen Prüfungen werden durch das für Schule zuständige Ministerium gestellt.

(2) Sind schriftliche Prüfungen nachzuholen, werden die Aufgaben von der Lehrkraft erstellt, die in der Jahrgangsstufe 10 in dem Fach den regelmäßigen Unterricht in der Klasse oder dem Kurs durchgeführt hat. Die Aufgaben sind nach Beratung mit der Fachkonferenz vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die Aufgaben dürfen keine inhaltliche Wiederholung der ersten schriftlichen Prüfung sein.

(3) Die Aufgaben für schriftliche Prüfungen in Deutsch und Mathematik für Schülerinnen und Schüler mit einer Sinnesbehinderung oder mit einem stark ausgeprägten autistischen Syndrom werden durch die Lehrkraft erstellt, die in der Jahrgangsstufe 10 den regelmäßigen Unterricht in der Klasse oder dem Kurs erteilt hat. Die Aufgaben sind von dem gemäß Nummer 2.2 und 5.1 der Anlage zu § 1 der Aufgabenübertragungs-Verordnung vom 18. April 2002 (GVBl II S. 247) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen staatlichen Schulamt zu genehmigen.

(4) Soweit schriftliche Prüfungen gemäß § 34 Abs. 3 Satz 3 durchgeführt werden, sind die Aufgaben durch die Lehrkraft zu erstellen, die in der Jahrgangsstufe 10 den regelmäßigen Unterricht in der Klasse oder dem Kurs erteilt hat.

(5) Die Anforderungen in der Aufgabe entsprechen den Rahmenlehrplänen und dem vorangegangenen Unterricht in der Klasse oder dem Kurs. Aufgaben gemäß Absatz 2 bis 4 entsprechen zusätzlich den schulinternen Lehrplänen. Aufgaben bestehen aus der Aufgabenstellung, dem gegebenenfalls zu bearbeitenden Material, der Benennung der gegebenenfalls vorgesehenen besonderen Hilfsmittel und einer Beschreibung der erwarteten Leistung einschließlich Angaben zur Bewertung. Für die zentralen schriftlichen Prüfungen legt das für Schule zuständige Ministerium Korrektur- und Bewertungshinweise fest. Diese berücksichtigen die grundlegende, erweiterte und vertiefte allgemeine Bildung der Schülerinnen und Schüler und beinhalten entsprechende unterschiedliche Erwartungsbilder. Die Aufgabe muss thematische Schwerpunkte haben, die sich auf Sachgebiete der Jahrgangsstufe 10 beziehen und so angelegt sein, dass zu ihrer Lösung auch auf Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zurück gegriffen werden muss, die in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 erworben wurden. Aufgaben können aus Teilaufgaben bestehen. Es können mehrere Aufgaben oder Teilaufgaben gestellt werden, von denen eine nach eigener Wahl durch die Schülerinnen und Schüler zu bearbeiten ist.

§ 44

Durchführung

(1) Die Prüfungszeit beträgt im Fach Deutsch 160 Minuten und im Fach Mathematik 135 Minuten. Die Prüfungszeit schließt die Zeit zum Lesen der Aufgabe und Hinweise und für die gegebenenfalls zu treffenden Auswahlentscheidungen ein.

(2) Die schriftlichen Prüfungen sollen unter Aufsicht von mindestens zwei Lehrkräften stattfinden. Über den Verlauf der Prüfungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 45

Korrektur und Beurteilung

(1) Die Prüfungsarbeiten werden von der Lehrkraft, die in der Jahrgangsstufe 10 in dem Prüfungsfach in der Klasse oder dem Kurs den regelmäßigen Unterricht durchgeführt hat, korrigiert und abschließend beurteilt. Die Beurteilung umfasst im Fach Deutsch ein kurzes Gutachten, im Fach Mathematik eine Punktbewertung sowie jeweils die Bewertung. Dabei sind die festgelegten Korrektur- und Bewertungshinweise anzuwenden.

(2) Zur Sicherung einheitlicher Standards werden vor der Beurteilung durch die Lehrkraft aus jeder Klasse oder Kursgruppe vier zufällig ausgewählte Prüfungsarbeiten von einer von der oder dem Prüfungsvorsitzenden bestimmten weiteren Lehrkraft korrigiert und beurteilt (Vergleichsbeurteilung). Weicht die Vergleichsbeurteilung von der Beurteilung gemäß Absatz 1 ab, verständigen sich die beiden Lehrkräfte über die abschließende Beurteilung. Kommt keine Einigung zustande, wird die Beurteilung von der Lehrkraft gemäß Absatz 1 festgelegt. Die oder der Prüfungsvorsitzende ist zu informieren.

(3) Die Ergebnisse der Prüfungen sind in ganzen Noten, in Gesamtschulen in Punkten und Noten auszudrücken.

Abschnitt 4

Mündliche Prüfungen und andere Prüfungsformen

§ 46

Konsultationen, Aufgaben

(1) Auf Wunsch ist den Schülerinnen und Schülern spätestens einen Tag vor der Durchführung der mündlichen Prüfung Gelegenheit zur Rücksprache bei der Prüferin oder dem Prüfer zu geben, um insbesondere fachliche Fragen zu stellen (Konsultation).

(2) Die Aufgabe wird von der Prüferin oder dem Prüfer erarbeitet. Grundlage für die Erstellung der Aufgaben sowie für die Prüfungsanforderungen sind die Rahmenlehrpläne, die schulinternen Lehrpläne, der vorangegangene Unterricht in der Klasse oder in dem Kurs und ergänzende Vorschriften. Aufgaben bestehen aus der Aufgabenstellung, dem gegebenenfalls zu bearbeitenden Material, der Benennung der gegebenenfalls vorgesehenen besonderen Hilfsmittel und einer Beschreibung der erwarteten Leistung einschließlich Angaben zur Bewertung. Die Aufgabe muss einen thematischen Schwerpunkt haben, der sich auf Sachgebiete der Jahrgangsstufe 10 bezieht und so angelegt sein, dass zu ihrer Lösung auch auf Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zurück gegriffen werden muss, die in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 erworben wurden. Prüfungen können praktische, praktisch-gestalterische oder experimentelle Anteile enthalten.

(3) Eine Aufgabe kann für bis zu drei Schülerinnen und Schüler verwendet werden, wenn die mündlichen Prüfungen unmittelbar nacheinander stattfinden und wenn die noch zu prüfenden Schülerinnen und Schüler keine Hinweise über die verwendete Aufgabe erhalten können.

(4) Die Fachausschüsse einer Schule für ein Fach oder einen Lernbereich treten vor Beginn der mündlichen Prüfungen zusammen, um sich mit den Aufgaben vertraut zu machen und um Festlegungen zum Verlauf der Prüfungen und zu den Prüfungsanforderungen zu treffen. Die Beschlüsse der Fachkonferenz und der Konferenz der Lehrkräfte zur Leistungsbeurteilung sind zu beachten.

(5) Eine Prüfung gemäß § 35 Abs. 3 darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein.

§ 47

Durchführung

(1) Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen, in Fremdsprachen in der Regel Gruppenprüfungen bis zu vier Schülerinnen und Schülern. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Eltern.

(2) Jede Einzelprüfung dauert in der Regel 15 Minuten. Gruppenprüfungen dauern in Abhängigkeit von der Größe der Gruppe mindestens 25 und höchstens 50 Minuten.

(3) Der Schülerin oder dem Schüler wird die Aufgabenstellung schriftlich vorgelegt. Eine Wahl unter mehreren Aufgaben ist nicht zulässig.

(4) Die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung findet unmittelbar vor der Prüfung unter Aufsicht statt. Die Vorbereitungszeit beträgt bei Einzelprüfungen 15 Minuten und bei Gruppenprüfungen 20 bis 30 Minuten. Sofern die Aufgabe einen praktischen, praktisch-gestalterischen oder experimentellen Teil enthält, kann die Vorbereitungszeit auf höchstens 30 Minuten verlängert werden. Die Entscheidung trifft der Fachausschuss auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers. Während der Vorbereitungszeit kann die Schülerin oder der Schüler Aufzeichnungen anfertigen. Die Aufzeichnungen sind nach Beendigung der mündlichen Prüfung den Prüfungsunterlagen beizufügen.

(5) In der mündlichen Prüfung äußert sich die Schülerin oder der Schüler zunächst zur Aufgabe in einem kurzen zusammenhängenden Vortrag. Die Prüferin oder der Prüfer führt anschließend, auf den Vortrag aufbauend, ein Prüfungsgespräch. Ein Abfragen von nicht zusammenhängenden Einzelkenntnissen soll vermieden werden. Das Prüfungsgespräch soll das durch die Aufgabe umrissene Thema nur verlassen, wenn dort die Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers erschöpft ist.

(6) Die Protokollantin oder der Protokollant hält die Gegenstände des Prüfungsgesprächs, die wesentlichen Ausführungen der Schülerin oder des Schülers, die Fragen der Mitglieder des Fachausschusses und die Beratungsergebnisse in Stichworten fest. Aus dem Protokoll muss hervorgehen, in welchem Umfang die Schülerin oder der Schüler die Aufgabe selbständig oder mit Hilfen lösen konnte. In Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass die individuelle Leistung jeder Schülerin und jedes Schülers beurteilt werden kann und nachvollziehbar protokolliert wird.

§ 48

Beurteilung

(1) Unmittelbar im Anschluss an jede mündliche Prüfung berät der Fachausschuss über die Prüfungsleistung. Die Prüferin oder der Prüfer beurteilt die Prüfungsleistung und macht einen Bewertungsvorschlag. Die übrigen Mitglieder des Fachausschusses können abweichende Bewertungsvorschläge machen. Der Fachausschuss berät unter Berücksichtigung der Aussagen des Protokolls über die Vorschläge und beschließt eine Bewertung, eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Prüferin oder des Prüfers.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen sind in ganzen Noten, in Gesamtschulen in Noten und Punkten, auszudrücken.

(3) Der Fachausschuss ermittelt gemäß § 51 Abs. 1 die Abschlussnote und gibt diese und das Ergebnis der Prüfung der Schülerin oder dem Schüler im Anschluss an die Beratung bekannt. Das Ergebnis der Prüfung und die Abschlussnote werden dem Prüfungsausschuss und der Klassenlehrkraft mitgeteilt.

§ 49

Andere Prüfungsformen

(1) Die Prüfung in einer anderen Prüfungsform besteht aus einer Präsentation und einem Prüfungsgespräch.

(2) Die Wahl einer anderen Prüfungsform ist möglich, wenn sich die Schülerin oder der Schüler im Verlaufe der Jahrgangsstufe 10 innerhalb eines Zeitraumes von mindestens drei Monaten mit einer Jahresarbeit, einem Portfolio, einer Leistungsmappe, einem Wettbewerbsbeitrag oder einem Projekt beschäftigt oder sich auf eine praktische Prüfung vorbereitet hat. Die andere Prüfungsform muss fachübergreifend angelegt sein. Sie ist einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach oder Lernbereich der Jahrgangsstufe 10 zuzuordnen. Über die Zulassung einer anderen Prüfungsform entscheidet der Prüfungsausschuss. Die andere Prüfungsform ist dem staatlichen Schulamt anzuzeigen.

(3) Die Präsentation und das Prüfungsgespräch findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei einer Gruppenprüfung ist zu gewährleisten, dass die individuelle Leistung jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers beurteilt werden kann.

(4) In der Präsentation stellt die Schülerin oder der Schüler die erzielten Ergebnisse in einem zusammenhängenden Vortrag vor und ordnet die Ergebnisse in fachübergreifende Zusammenhänge ein. In einer Gruppenprüfung kann die Präsentation auch durch die Schülerinnen und Schüler gemeinsam erfolgen. Bei praktischen Prüfungen werden die praktischen Anteile gezeigt. Anschließend findet ein Prüfungsgespräch statt. Fragen müssen im Zusammenhang mit dem Thema der praktischen Prüfung oder mit der Jahresarbeit, dem Portfolio, der Leistungsmappe, dem Wettbewerbsbeitrag oder dem Projekt stehen.

(5) Das Schwergewicht der Beurteilung der anderen Prüfungsform liegt auf der Jahresarbeit, dem Portfolio, der Leistungsmappe, dem Wettbewerbsbeitrag, dem Ergebnis des Projekts oder auf den gezeigten praktischen Anteilen.

(6) Im Übrigen gelten die §§ 46, 47, 48 und 50 entsprechend.

§ 50

Zuhörende

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die in mündlichen Prüfungen Zuhörenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Auf Antrag und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers können Lehrkräfte sowie Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten bei mündlichen Prüfungen einschließlich Beratung und Beschlussfassung zuhören.

(3) Auf Antrag und mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden sowie der zu prüfenden Schülerin oder des zu prüfenden Schülers können bei einer mündlichen Prüfung, nicht

aber bei der Beratung und der Beschlussfassung Vertreterinnen und Vertreter der Elternkonferenz der Schule und Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 der Schule zuhören. Sie sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten und hierüber vor Beginn einer mündlichen Prüfung durch die Prüferin oder den Prüfer zu belehren. Dies ist im Protokoll der mündlichen Prüfung zu vermerken.

(4) Mitglieder des Prüfungsausschusses können bei allen mündlichen Prüfungen einschließlich Beratung und Beschlussfassung zuhören.

(5) Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht können bei allen mündlichen Prüfungen einschließlich Beratung und Beschlussfassung zuhören. In diesem Fall ist die oder der Prüfungsvorsitzende vorher zu informieren. Die Prüferin oder der Prüfer informiert die Schülerinnen und Schüler darüber.

(6) Anträge gemäß Absatz 3 sind spätestens drei Tage vor der Prüfung zu stellen. Die Zahl der Zuhörenden gemäß den Absätzen 2 und 3 darf drei nicht übersteigen. Zuhörende gemäß den Absätzen 2 bis 5 dürfen sich weder an der mündlichen Prüfung noch an der Beratung oder der Beschlussfassung beteiligen.

(7) Behindern Zuhörende den ordnungsgemäßen Ablauf einer mündlichen Prüfung, sind sie von der Prüferin oder dem Prüfer von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

Abschnitt 5 **Abschluss der Prüfungen**

§ 51

Ermittlung und Bekanntgabe der Ergebnisse

(1) Die Abschlussnote eines Faches oder Lernbereiches, in dem eine schriftliche oder mündliche Prüfung durchgeführt wurde, wird im Verhältnis von drei zu zwei aus der Jahresnote und dem Ergebnis der Prüfung ermittelt. In Gesamtschulen wird die Abschlussnote aus der entsprechend Satz 1 ermittelten Abschlusspunktzahl gemäß Anlage 3 gebildet. Sofern eine andere Prüfungsform durchgeführt wurde, wird die Abschlussnote in dem gemäß § 49 Abs. 2 Satz 3 festgelegten Fach berechnet.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Abschlussnoten, in Gesamtschulen die Abschlussnoten und die Abschlusspunktzahlen, in den schriftlichen Prüfungsfächern fest und teilt diese und das Ergebnis der schriftlichen Prüfungen der Klassenlehrkraft mit.

(3) Die Jahresnoten gemäß § 23 Abs. 6, die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und die Abschlussnoten in Deutsch und Mathematik, in Gesamtschulen die Abschlussnoten und die Abschlusspunktzahlen, werden am letzten Unterrichtstag durch die Klassenlehrkraft schriftlich bekannt gegeben.

(4) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und § 35 Abs. 3, die Abschlussnoten, in Gesamtschulen die Abschlussnoten und die Abschlusspunktzahlen, in diesen Fächern oder Lernbereichen werden nach Abschluss dieser Prüfungen durch die Klassenlehrkraft schriftlich bekannt gegeben. Die Eltern werden durch die Klassenlehrkraft schriftlich informiert, ob durch freiwillige Zusatzprüfungen ein bisher nicht erreichter Abschluss oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erreicht werden kann.

(5) Sofern eine Prüfung gemäß § 35 Abs. 3 stattfindet, wird aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis von eins zu eins das Ergebnis der Prüfung ermittelt. Liegt das Ergebnis zwischen zwei Notenstufen oder Punktwerten, ist zu Gunsten der Schülerin oder des Schülers zu entscheiden. Das Ergebnis geht in die Berechnung der Abschlussnote gemäß Absatz 1 ein.

(6) Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern ist nach Bekanntgabe der Ergebnisse auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsunterlagen zu geben.

§ 52

Mitteilung der Ergebnisse an die Klassenkonferenz

Nach Abschluss aller Prüfungen einer Schülerin oder eines Schülers teilt der Prüfungsausschuss der Klassenkonferenz die Ergebnisse der Prüfungen und die Abschlussnoten, in Gesamtschulen die Abschlussnoten und die Abschlusspunktzahlen, mit.

Teil 3

Schulformbezogene Regelungen

Abschnitt 1

Gesamtschule

§ 53

Zielsetzung

(1) Die Gesamtschule umfasst in integrierter Form die Bildungsgänge gemäß § 3 Abs. 1. Sie berücksichtigt in besonderer Weise die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, die Breite der individuellen Begabungen und Neigungen sowie die Unterschiede in der Lernsituation und im Lernverhalten. Sie hat die Aufgabe, durch gemeinsame Lernerfahrungen das gegenseitige Verstehen zu fördern, die Bereitschaft zu sozialem Handeln und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit von Menschen unterschiedlicher Lern- und Lebensbedingungen weiterzuentwickeln.

(2) Die Bildung von Klassenverbänden erfolgt unabhängig von der individuellen Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. Klassenbildungen auf der Grundlage von Kurseinstufungen oder der Fremdsprachenwahl sind daher nicht zulässig, wenn dadurch die Intentionen von Satz 1 in Frage gestellt werden. Der Unterricht im Klassenverband und in Kursen ist durch Maßnahmen der inneren Differenzierung so zu gestalten, dass die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, Neigungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler gefördert werden. Die Lehrkräfte sollen in einer Klasse und in einer Jahrgangsstufe mit möglichst vielen Wochenstunden eingesetzt werden.

§ 54 Differenzierung

(1) Die Differenzierung kann erfolgen als

1. Binnendifferenzierung,
2. Förderunterricht gemäß Absatz 2,
3. Fachleistungsdifferenzierung gemäß Absatz 3 und 4 sowie
4. Wahlpflichtunterricht gemäß § 19 Abs. 4 bis 7.

(2) Der Förderunterricht gemäß § 21 Abs. 4 soll dort einsetzen, wo die Unterschiede im Leistungsstand im differenzierten Klassen- oder Kursunterricht nicht ausreichend aufgefangen werden können. Der Förderunterricht wird in der Regel in kleineren Lerngruppen, die auch klassenübergreifend gebildet werden können, durchgeführt. Er wird jeweils zeitlich begrenzt. Die Zuweisung zum Förderunterricht erfolgt durch die Klassenkonferenz. Die Teilnahme ist verpflichtend, sofern die Eltern nicht widersprechen. Die Schulen können nach den Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften für die Unterrichtsorganisation in der jeweils geltenden Fassung mit zusätzlichen Förderstunden über den Unterricht nach der Stundentafel hinaus ausgestattet werden.

(3) Der Unterricht wird nach einer angemessenen Beobachtungszeit, jedoch spätestens mit Beginn des zweiten Schulhalbjahres, in der Jahrgangsstufe 7 in den Fächern Mathematik und erste Fremdsprache in Fachleistungskursen auf zwei Anspruchsebenen, dem Grundkurs (G-Kurs) und dem Erweiterungskurs (E-Kurs), erteilt. Der Unterricht in Fachleistungskursen gemäß Satz 1 beginnt in Deutsch in der Regel in der Jahrgangsstufe 8, spätestens jedoch mit Beginn der Jahrgangsstufe 9, sowie in den naturwissenschaftlichen Fächern Chemie oder Physik mit der Jahrgangsstufe 9. Er kann in Chemie und Physik auf zwei Anspruchsebenen erteilt werden, wenn die personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten der Schule das zulassen. Bei der erstmaligen Bildung von Fachleistungskursen ist darauf zu achten, dass Grund- und Erweiterungskurse jeweils eine vergleichbare Bandbreite an Schülerleistungen aufweisen.

(4) Abweichend von den Bestimmungen im Absatz 3 können zur Erprobung besonderer pädagogischer Konzepte auf Antrag klasseninterne Lerngruppen in Deutsch und in den naturwissenschaftlichen Fächern in allen Jahrgangsstufen, in Mathematik nur in der Jahrgangsstufe 7, durch das für Schule zuständige Ministerium genehmigt werden.

(5) Die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Kursen ist zu gewährleisten. Der in allen Fachleistungskursen angebotene Lehrstoff soll in Verbindung mit der Leistungsmessung einen Kurswechsel in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 ermöglichen.

§ 55 Zuweisung zu Fachleistungskursen

(1) Vor einer vorgesehenen Erseinstufung in einen fachleistungsdifferenzierten Kurs empfehlen die Klassenkonferenzen nach den Leistungen der Schülerinnen und Schüler sowie den Gesichtspunkten der pädagogischen Betreuung und Förderung in der Gruppe, unter Berücksichtigung der Wünsche der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern, welcher Leistungsstufe sie angehören sollen. Bei Widerspruch der Eltern gegen die Empfehlung der Klassenkonferenz bei der Erstaufnahme in einen Kurs bei beginnender Leistungsdifferenzierung ist ihr

Wunsch maßgebend. Vor Abschluss des Schuljahres der Jahrgangsstufe 7 oder des jeweiligen Schulhalbjahres der Jahrgangsstufen 8 oder 9 entscheidet die Klassenkonferenz gemäß Absatz 3 über den weiteren Verbleib.

(2) Im Einzelfall sind auf Elternantrag bis zum Ende der Jahrgangsstufe 9 auch nachträgliche Umstufungen innerhalb eines Schulhalbjahres möglich, wenn dies der Förderung der Schülerin oder des Schülers oder dem Lernfortschritt der Gruppe dient.

(3) Wer sehr gute oder gute Leistungen in einem Grundkurs erzielt hat, soll in den Erweiterungskurs, wer mangelhafte oder ungenügende Leistungen in einem Erweiterungskurs erzielt hat, in den Grundkurs übergehen. Jedoch müssen dabei auch Überlegungen zur Gruppenkonstanz, zur Betreuungskontinuität, zur Lerngruppenfrequenz und zur Abschlusserwartung in die Entscheidung einbezogen werden. Bei befriedigenden oder ausreichenden Leistungen soll in besonderer Weise geprüft werden, in welchem Kurs eine angemessene Förderung möglich ist.

(4) Für die am Ende der Jahrgangsstufe 9 zu treffenden Entscheidungen gelten abweichend von den Bestimmungen in Absatz 3 folgende Besonderheiten:

1. Schülerinnen und Schüler eines Erweiterungskurses sollen unter Berücksichtigung ihres angestrebten Abschlusses in der Regel in den Grundkurs übergehen, wenn ihre Leistungen nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden.
2. Ein Übergang aus einem Grundkurs in einen Erweiterungskurs ist in der Regel dann möglich, wenn mindestens gute Leistungen erreicht werden. Davon abweichend kann einem Wunsch auf Teilnahme an Kursen der höheren Niveaustufe durch die Klassenkonferenz insoweit entsprochen werden, als dies zur Erreichung eines qualifizierteren Abschlusses erforderlich ist.

(5) Innerhalb der Jahrgangsstufe 10 ist ein Wechsel von einem Erweiterungskurs in einen Grundkurs in den ersten drei Monaten möglich. Der Wechsel in einen Erweiterungskurs ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen sind nur aus wichtigem Grund zulässig und bedürfen der Genehmigung des staatlichen Schulamtes.

§ 56 Leistungsbewertung

(1) Für die Leistungsbewertung gilt § 23. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 werden wegen der zu vergebenden Abschlüsse die Notenstufen durch Punktwerte gemäß Anlage 3 ergänzt.

(2) Die Leistungen in Erweiterungskursen werden auf einer Skala von 15 bis 0 Punkten, die Leistungen in Grundkursen von 12 bis 0 Punkten gemessen. Werden von Schülerinnen und Schülern bei kursübergreifenden schriftlichen Arbeiten im Unterricht des Grundkurses sowohl Leistungen aus dem Bereich der Grundanforderungen als auch aus dem der erweiterten Anforderungen erbracht, so werden diese Leistungen ebenfalls auf der Punkteskala von 15 bis 0 Punkten gemessen.

(3) Die Konferenz der Lehrkräfte legt fest, ob die Vergabe von Punkten nur auf dem Halbjahres- oder Schuljahreszeugnis erfolgt oder ob bereits die schriftlichen Klassenarbeiten gemäß Anlage 2 neben der Note auch einen Punktwert erhalten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für eine einheitliche Handhabung innerhalb der Schule.

(4) Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler zum Schulhalbjahr innerhalb des leistungsdifferenzierten Unterrichts das Kursniveau, wird abweichend von § 23 Abs. 6 Satz 1 die Zeugnisnote zum Schuljahresende aufgrund der erbrachten Leistungen des zweiten Schulhalbjahres gebildet.

§ 57

Versetzen, Wiederholen

(1) Die Versetzung erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 bis 4 am Ende jeder Jahrgangsstufe aufgrund der von der Klassenkonferenz festgestellten Leistungen.

(2) Soweit Fächer in Grund- und Erweiterungskursen unterrichtet werden, erfolgt die Versetzung in die Jahrgangsstufe 8 und 9 auf der Grundlage der in den Grundkursen erreichten Leistungen sowie der gemäß Satz 2 errechneten Leistungen in den Erweiterungskursen. Die in den Erweiterungskursen erreichten Leistungen werden hierzu gemäß Anlage 3 in die entsprechenden Leistungen eines Grundkurses umgerechnet. Versetzt wird,

1. wer in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder
2. wenn trotz nicht ausreichender Leistungen die Voraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 vorliegen. Die Voraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 liegen insbesondere nicht vor, wenn in mehr als drei Fächern nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(3) Unterricht, der nur in einem Schulhalbjahr erteilt wird (Halbjahresunterricht), ist den Eltern zu Beginn des Schulhalbjahres als versetzungswirksam anzukündigen. Versäumt die Schule die ordnungsgemäße Benachrichtigung, wird die Note in das Schuljahreszeugnis aufgenommen, ist jedoch nicht versetzungswirksam.

(4) Die Leistungen in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen sind nicht versetzungswirksam.

(5) In die Jahrgangsstufe 10 wird versetzt, wer die Bedingungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife gemäß § 58 Abs. 4 erfüllt.

(6) Wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler die Jahrgangsstufe 7 und 8 und erreicht sie oder er erneut nicht die Voraussetzungen für eine Versetzung, wird der Bildungsgang ohne Versetzungsentscheidung in der nächsthöheren Jahrgangsstufe fortgesetzt. Die Schülerin oder der Schüler ist dort entsprechend den Lernmöglichkeiten zu fördern. Eine zweite Wiederholung ist in der Regel nicht zulässig. Das staatliche Schulamt kann in begründeten Fällen dem Antrag der Eltern auf eine weitere Wiederholung der selben Jahrgangsstufe stattgeben, sofern dadurch die Höchstverweildauer gemäß § 3 nicht überschritten wird und die Bedingungen gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 erfüllt sind.

§ 58

Abschlüsse

(1) In der Gesamtschule können die Abschlüsse und Berechtigungen gemäß § 17 Nr. 1 bis 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes erworben werden.

(2) Abschlüsse und Berechtigungen werden aufgrund eines Beschlusses der Klassenkonferenz vergeben, wenn die Mindestbedingungen erfüllt wurden, die für bestimmte Fächer und

Fächergruppen durch Punktwerte gemäß Anlage 3 und Punktsummen festgelegt sind. Maßgeblich sind die in der Studententafel ausgewiesenen Fächer. Abschlussrelevante Fächer, die im Abschlussjahrgang nur in einem Schulhalbjahr erteilt wurden, sind einzubeziehen. Im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften wird im Sinne der Abschlussregelungen ein für die Einzelfächer gemeinsamer Punktwert durch die in den Einzelfächern unterrichtenden Lehrkräfte festgelegt und als eine Fachnote gewertet.

(3) Bei der Vergabe der Abschlüsse wird unterschieden zwischen

1. der Fächergruppe I, bestehend aus den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, Physik, Chemie und dem Fach des Wahlpflichtbereiches I, und
2. der Fächergruppe II, bestehend aus den übrigen Fächern.

(4) Die Berufsbildungsreife nach Jahrgangsstufe 9 erwirbt, wer

1. mit den Abschlussnoten aller unterrichteten Fächer eine Punktsumme von mindestens 60 Punkten, dabei mit den Abschlussnoten der Fächergruppe II eine Punktsumme von mindestens 30 Punkten,
2. in wenigstens einem der beiden Fächer Deutsch und Mathematik wenigstens fünf Punkte erreicht und
3. in höchstens drei Fächern die erforderlichen Leistungen nicht erbracht hat. Erforderliche Leistungen sind mindestens je fünf Punkte in den Fächern der Fächergruppe I und mindestens je vier Punkte in den Fächern der Fächergruppe II.

Sofern Abschlussnoten in weniger oder mehr als 13 Fächern vorliegen, verringern oder erhöhen sich die Punktsummen gemäß Nummer 1 für jedes Fach der Fächergruppe I um fünf Punkte und der Fächergruppe II um vier Punkte. In diesem Fall entscheidet die Klassenkonferenz, ob trotz der fehlenden Noten die Jahrgangsstufe als erfolgreich besucht gewertet werden kann. Dies ist jedenfalls dann nicht möglich, wenn in der Mehrzahl der vorgeschriebenen Fächer keine Note erteilt werden kann.

(5) Am Ende der Jahrgangsstufe 10 stellt die Klassenkonferenz fest, wer die erweiterte Berufsbildungsreife, die Fachoberschulreife oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat. Für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Die Fachoberschulreife erwirbt, wer

1. mit den Abschlussnoten aller unterrichteten Fächer eine Punktsumme von mindestens 84, dabei mit den Abschlussnoten der Fächergruppe II eine Punktsumme von mindestens 42 erreicht hat,
2. in der Jahrgangsstufe 10 in mindestens zwei Fächern im Erweiterungskurs unterrichtet wurde und
3. in höchstens zwei Fächern die erforderlichen Leistungen nicht erbracht hat, wobei nur in einem Grundkurs oder einem der nicht leistungsdifferenzierten Fächer ungenügende Leistungen vorliegen dürfen. Erforderlich für den Erwerb der Fachoberschulreife sind mindestens je sieben Punkte in allen Fächern der Fächergruppe I und in zwei weiteren Fächern sowie mindestens vier Punkte in den übrigen Fächern. Wurden in zwei der Fächer der Fächergruppe I die erforderlichen Leistungen nicht erbracht, müssen in diesen beiden Fächern jeweils mindestens vier Punkte erreicht worden sein.

Sofern Abschlussnoten in weniger oder mehr als 13 Fächern vorliegen, verringern oder erhöhen sich die Punktschümen gemäß Nummer 1 für jedes Fach der Fächergruppe I um sieben Punkte und der Fächergruppe II um sechs Punkte.

(7) Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erwirbt, wer

1. mit den Abschlussnoten aller unterrichteten Fächer eine Punktschüme von mindestens 112, dabei mit den Abschlussnoten der Fächergruppe II eine Punktschüme von mindestens 56 erreicht hat,
2. in der Jahrgangsstufe 10 in wenigstens drei Fächern, darunter mindestens zwei der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik, im Erweiterungskurs unterrichtet wurde und
3. in höchstens zwei Fächern die erforderlichen Leistungen nicht erbracht hat, wobei nur in einem Grundkurs oder einem der nicht leistungsdifferenzierten Fächer ungenügende Leistungen vorliegen dürfen. Erforderlich für die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe sind in einem Fach des Erweiterungskurses mindestens elf Punkte, in allen übrigen Fächern der Fächergruppe I mindestens neun Punkte, in allen übrigen Fächern mindestens vier Punkte. Wurden in zwei der Fächer der Fächergruppe I die erforderlichen Leistungen nicht erbracht, müssen in diesen beiden Fächern jeweils mindestens vier Punkte erreicht worden sein. Wurden in zwei der Fächer der Erweiterungskurse die erforderlichen Leistungen nicht erbracht, müssen in einem der Fächer mindestens fünf und in dem anderen Fach mindestens vier Punkte erreicht worden sein. Wurden in keinem der Erweiterungskurse mindestens elf Punkte erbracht, so wurde in einem Fach, in dem gleichzeitig weniger als neun Punkte erreicht wurden, nur einmal die erforderliche Leistung nicht erbracht.

Sofern Abschlussnoten in weniger oder mehr als 13 Fächern vorliegen, verringern oder erhöhen sich die Punktschümen gemäß Nummer 1 für jedes Fach der Fächergruppe I um neun Punkte und der Fächergruppe II um acht Punkte.

Abschnitt 2

Gymnasium

§ 59

Versetzungsbestimmungen

(1) Die Versetzung erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 bis 4 am Ende jeder Jahrgangsstufe auf Grund der von der Klassenkonferenz festgestellten Leistungen. Versetzt wird, wer in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder höchstens folgende Minderleistungen aufweist:

1. in nur einem Fach mangelhafte Leistungen oder
2. in nur einem Fach ungenügende Leistungen, wobei keines der Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache betroffen sein darf.

(2) Versetzt wird auch, wer in zwei der nicht unter Absatz 1 Nr. 2 genannten Fächer mangelhafte Leistungen erzielt hat und diese Minderleistung durch mindestens befriedigende Leistungen in einem der unter Absatz 1 Nr. 2 genannten Fächer und in einem weiteren Fach ausgleichen kann.

(3) Zum Ausgleich können Fächer, die nach dem Stundenansatz in der Stundentafel unabhängig von der tatsächlichen Stundenplangestaltung mit einem vorgesehenen Unterrichtsumfang von durchschnittlich einer Unterrichtswochenstunde unterrichtet wurden (Einstundenfächer), nicht herangezogen werden.

(4) Unterricht, der nur in einem Schulhalbjahr erteilt wird (Halbjahresunterricht), ist den Eltern zu Beginn des Schulhalbjahres als versetzungswirksam anzukündigen. Versäumt die Schule die ordnungsgemäße Benachrichtigung, wird die Note in das Schuljahreszeugnis aufgenommen, ist jedoch nicht versetzungswirksam.

(5) Die Leistungen in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen sind nicht versetzungswirksam.

(6) Bei zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen hat eine Schülerin oder ein Schüler das Gymnasium zu verlassen. In begründeten Fällen kann das staatliche Schulamt Ausnahmen zulassen. Sofern die Vollzeitschulpflicht noch nicht erfüllt ist, erfolgt die Zuweisung an eine Realschule oder eine Gesamtschule durch das zuständige staatliche Schulamt. Dabei ist dem Wunsch der Eltern auf Aufnahme in eine bestimmte Schule zu entsprechen, wenn die Aufnahme an der betreffenden Schule möglich ist.

(7) Wer am Ende der Jahrgangsstufe 7 nicht versetzt wird, hat das Gymnasium zu verlassen, wenn die bisherige Lernentwicklung und Lernbereitschaft, der erreichte Leistungsstand und die Neigungen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nicht erwarten lassen. Eine erfolgreiche Teilnahme ist insbesondere nicht zu erwarten, wenn

1. in einem der unter Absatz 1 Nr. 2 genannten Fächer eine mangelhafte Leistung und eine weitere mangelhafte Leistung in einem anderen Fach,
2. in den nicht unter Absatz 1 Nr. 2 genannten Fächern eine mangelhafte und eine ungenügende Leistung,
3. in einem der unter Absatz 1 Nr. 2 genannten Fächer eine ungenügende Leistung,
4. in zwei der unter Absatz 1 Nr. 2 genannten Fächer mangelhafte Leistungen,
5. in mehr als zwei Fächern mangelhafte Leistungen oder
6. in mehr als einem Fach mangelhafte Leistungen und in einem weiteren Fach eine ungenügende Leistung

erbracht wurden. Die Klassenkonferenz kann mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters die Wiederholung der Jahrgangsstufe 7 am Gymnasium zulassen, wenn der erreichte Leistungsstand gemäß Nummer 1 bis 6 auf nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretende Umstände, insbesondere länger anhaltende Krankheit, beruht.

(8) Wer das Gymnasium gemäß Absatz 7 Nr. 3 bis 6 verlässt, wiederholt die Jahrgangsstufe 7 an einer Gesamtschule oder Realschule (Querversetzung in die Jahrgangsstufe 7). Alle übrigen Schülerinnen und Schüler, die gemäß Absatz 7 das Gymnasium verlassen, werden auf Antrag in die Jahrgangsstufe 8 einer Gesamtschule oder einer Realschule aufgenommen

(Querversetzung in die Jahrgangsstufe 8). Das staatliche Schulamt koordiniert die Aufnahme unter Berücksichtigung des Elternwunsches und der zur Verfügung stehenden Aufnahmekapazitäten. § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(9) Wer am Ende der Jahrgangsstufe 7 nicht versetzt wird und die Schule nicht gemäß Absatz 7 verlassen muss, wird auf Antrag in die Jahrgangsstufe 8 querversetzt.

§ 60 Abschlüsse

(1) In der Sekundarstufe I des Gymnasiums können folgende Abschlüsse und Berechtigungen gemäß § 17 Nr. 1 bis 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes erworben werden:

1. Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, wenn die Versetzungsbedingungen gemäß § 59 erfüllt sind und dabei mangelhafte Leistungen in höchstens einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, zweite Fremdsprache durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden können,
2. ein der Fachoberschulreife gleichgestellter Abschluss, wenn die Versetzungsbedingungen gemäß § 61 erfüllt sind, wobei an die Stelle des Faches des Wahlpflichtbereiches gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 die zweite Fremdsprache gesetzt wird,
3. ein der erweiterten Berufsbildungsreife gleichgestellter Abschluss, wenn am Ende der Jahrgangsstufe 10 in höchstens drei Fächern, davon nur in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik, nicht mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden und
 - a) jede ungenügende Leistung durch mindestens gute Leistungen in einem Fach oder befriedigende Leistungen in zwei Fächern und
 - b) jede mangelhafte Leistung durch mindestens befriedigende Leistungen in einem Fach ausgeglichen wurden.

(2) Mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 wird ein der Berufsbildungsreife gleichgestellter Abschluss erworben.

Abschnitt 3

Realschule

§ 61 Versetzungsbestimmungen

(1) Die Versetzung erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 bis 4 am Ende jeder Jahrgangsstufe aufgrund der von der Klassenkonferenz festgestellten Leistungen. Versetzt wird, wer in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder höchstens folgende Minderleistung aufweist:

1. in nur einem Fach mangelhafte Leistungen oder

2. in nur einem der nicht unter Absatz 2 Nr. 1 genannten Fächer ungenügende Leistungen.

(2) Versetzt wird auch, wer bei gleichzeitiger Erfüllung der unter Absatz 3 genannten Ausgleichsbedingungen folgende Minderleistungen aufweist:

1. in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder dem Fach des Wahlpflichtbereiches ungenügende Leistungen,
2. in zwei der nicht unter Nummer 1 genannten Fächer ungenügende Leistungen,
3. in einem der nicht unter Nummer 1 genannten Fächer ungenügende Leistungen und in einem weiteren Fach mangelhafte Leistungen oder
4. in zwei Fächern mangelhafte Leistungen.

(3) Ausgeglichen werden kann

1. eine ungenügende Leistung gemäß Absatz 2 Nr. 1 durch mindestens eine gute Leistung in einem anderen der dort genannten Fächer,
2. jede ungenügende Leistung gemäß Absatz 2 Nr. 2 und 3 durch jeweils eine gute Leistung in einem Fach sowie eine befriedigende Leistung in einem weiteren Fach,
3. jede mangelhafte Leistung durch eine gute Leistung. Dabei muss der Ausgleich für jedes der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Fächer durch ein anderes dieser Fächer erfolgen.

(4) An die Stelle höchstens eines der zum Ausgleich herangezogenen Fächer mit guten Leistungen können zwei Fächer mit befriedigenden Leistungen treten.

(5) Zum Ausgleich können Fächer, die nach dem Stundenansatz in der Stundentafel unabhängig von der tatsächlichen Stundenplangestaltung mit einem vorgesehenen Unterrichtsumfang von durchschnittlich einer Wochenstunde unterrichtet wurden (Einstundenfächer), nicht herangezogen werden.

(6) Unterricht, der nur in einem Schulhalbjahr erteilt wird (Halbjahresunterricht), ist den Eltern zu Beginn des Schulhalbjahres als versetzungswirksam anzukündigen. Versäumt die Schule die ordnungsgemäße Benachrichtigung, wird die Note in das Schuljahreszeugnis aufgenommen, ist jedoch nicht versetzungswirksam.

(7) Die Leistungen in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen sind nicht versetzungswirksam.

(8) Bei zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen hat eine Schülerin oder ein Schüler in der Regel die Realschule zu verlassen, in begründeten Fällen kann das staatliche Schulamt Ausnahmen zulassen. Sofern die Vollzeitschulpflicht noch nicht erfüllt ist, erfolgt die Zuweisung an eine Gesamtschule durch das zuständige staatliche Schulamt. Dabei ist dem Wunsch der Eltern zu entsprechen, wenn eine Aufnahme an der betreffenden Schule möglich ist.

§ 62 **Abschlüsse**

(1) In der Realschule können gemäß § 17 Nr. 1 bis 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes folgende Abschlüsse und Berechtigungen erworben werden:

1. die Fachoberschulreife am Ende der Jahrgangsstufe 10, wenn die Versetzungsbestimmungen gemäß § 61 erfüllt sowie die Ausgleichsbedingungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind,
2. die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, einer Naturwissenschaft, dem Fach des Wahlpflichtbereiches und in vier weiteren Fächern befriedigende Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen erreicht wurden und die Ausgleichsbedingungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind.

(2) Ausgeglichen werden muss eine mangelhafte Leistung in höchstens einem Fach durch mindestens eine befriedigende Leistung in einem anderen Fach, eine ungenügende Leistung in höchstens einem der nicht in § 61 Abs. 2 Nr. 1 genannten Fächer durch mindestens eine gute Leistung in einem anderen Fach. An die Stelle eines der zum Ausgleich herangezogenen Fächer können auch zwei Fächer mit befriedigenden Leistungen treten.

(3) Als Ausgleich für ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und dem Fach des Wahlpflichtbereiches muss mindestens eine gute Leistung in einem anderen dieser Fächer nachgewiesen werden. Anstelle höchstens einer ausreichenden Leistung darf eine mangelhafte Leistung auftreten, wobei keines der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und das Wahlpflichtfach betroffen sein darf. Der Ausgleich muss durch sehr gute Leistungen in einem Fach oder gute Leistungen in zwei Fächern erfolgen.

(4) Einen der erweiterten Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss erhält am Ende der Jahrgangsstufe 10, wer in höchstens drei Fächern, davon nur in einem der Fächer Deutsch und Mathematik, nicht mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat und

1. jede ungenügende Leistung durch mindestens gute Leistungen in einem Fach oder befriedigende Leistungen in zwei Fächern und
2. jede mangelhafte Leistung durch mindestens befriedigende Leistungen in einem Fach ausgleichen kann.

(5) Mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 wird ein der Berufsbildungsreife gleichgestellter Abschluss erworben.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 63

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausbildungs- und Abschlussordnung der Sekundarstufe I im Land Brandenburg vom 3. September 1992 (GVBl. II S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Juni 1996 (GVBl. II S. 690) und die Aufnahmeverordnung-Sek I vom 9. Dezember 1996 (GVBl. II 1997 S. 14) außer Kraft.

Anlage 1 Stundentafeln

1. Stundentafel für die Gesamtschule
(Jahresstundenrahmen bei 40 Wochen)

Lernbereich/Fach	7	8	9	10	Summe
Deutsch	160 ¹	160	120	160 ¹	600
1. Fremdsprache	160	160	120	120	560
Mathematik	160	160 ¹	120	160	600
Naturwissenschaften	120 ¹	160	160	160	600
Gesellschaftswissenschaften	120 ¹	80	160	120	480
LER	80 ²	80 ³	40 ⁴	40 ⁴	240
Wirtschaft-Arbeit-Technik	-	80	80	80	240
Kunst/Musik	80 ¹	80	80	80	320
Sport	120 ¹	120	120	80	440
Wahlpflichtbereich I (2. Fremdsprache)	160	120/160	120	120	520/560
Wahlpflichtbereich II (2. oder 3. Fremdsprache)	-	-	80/160	80/160	160/320
Schwerpunktgestaltung	40	40	0 ⁴	0 ⁴	80
Summe	1200	1240/1280	1200/1280	1200/1280	4840

(Wochenstundentafel)

Lernbereich/Fach	7	8	9	10	Summe
Deutsch	4 ¹	4	3	4 ¹	15
1. Fremdsprache	4	4	3	3	14
Mathematik	4	4 ¹	3	4	15
Naturwissenschaften	3 ¹	4	4	4	15
Gesellschaftswissenschaften	3 ¹	2	4	3	12
LER	2 ²	2 ³	1 ⁴	1 ⁴	6
Wirtschaft-Arbeit-Technik	-	2	2	2	6
Kunst/Musik	2 ¹	2	2	2	8
Sport	3 ¹	3	3	2	11
Wahlpflichtbereich I (2. Fremdsprache)	4	3 (4)	3	3	13 (14)
Wahlpflichtbereich II (2. oder 3. Fremdsprache)	-	-	2 (4)	2 (4)	4 (8)
Schwerpunktgestaltung	1	1	0 ⁴	0 ⁴	2
Summe	30	31 (32)	30 (32)	30 (32)	121

2. Stundentafel für das Gymnasium
(Jahresstundenrahmen bei 40 Wochen)

Lernbereich/Fach	7	8	9	10	Summe
Deutsch	160 ¹	160	120	160 ¹	600
1. Fremdsprache	160	160	120	120	560
2. Fremdsprache	160	160	120	120	560
Mathematik	160	160 ¹	120	160	600
Naturwissenschaften	120 ¹	160	160	160	600
Gesellschaftswissenschaften	120 ¹	120	120	120	480
LER	80 ²	80 ³	40 ⁴	40 ⁴	240
Wirtschaft-Arbeit-Technik	-	-	80	80	160
Kunst/Musik	80 ¹	80	80	80	320
Sport	120 ¹	120	120	120 ¹	480
Wahlpflichtbereich (3. Fremdsprache)	-	-	120	80/120	200/240
Schwerpunktgestaltung	40	40	0 ⁴	0 ⁴	80
Summe	1200	1240	1200	1200/1240	4880

(Wochenstundentafel)

Lernbereich/Fach	7	8	9	10	Summe
Deutsch	4 ¹	4	3	4 ¹	15
1. Fremdsprache	4	4	3	3	14
2. Fremdsprache	4	4	3	3	14
Mathematik	4	4 ¹	3	4	15
Naturwissenschaften	3 ¹	4	4	4	15
Gesellschaftswissenschaften	3 ¹	3	3	3	12
LER	2 ²	2 ³	1 ⁴	1 ⁴	6
Wirtschaft-Arbeit-Technik	-	-	2	2	4
Kunst/Musik	2 ¹	2	2	2	8
Sport	3 ¹	3	3	3 ¹	12
Wahlpflichtbereich (3. Fremdsprache)	-	-	3	2 (3)	5 (6)
Schwerpunktgestaltung	1	1	0 ⁴	0 ⁴	2
Summe	30	31	30	31 (32)	122

3. Stundentafel für die Realschule (Jahresstundenrahmen bei 40 Wochen)

Lernbereich/Fach	7	8	9	10	Summe
Deutsch	160 ¹	160	120	160 ¹	600
1. Fremdsprache	160	160	120	120	560
Mathematik	160	160 ¹	120	160	600
Naturwissenschaften	120 ¹	160	160	160	600
Gesellschaftswissenschaften	120 ¹	80	160	120	480
LER	80 ²	80 ³	40 ⁴	40 ⁴	240
Wirtschaft-Arbeit-Technik	-	80	80	80	240
Kunst/Musik	80 ¹	80	120	120 ¹	400
Sport	120 ¹	120	120	120 ¹	480
Wahlpflichtbereich (2. Fremdsprache)	120	120	160	160	560
Schwerpunktgestaltung	40	40	0 ⁴	0 ⁴	80
Summe	1160	1240	1200	1240	4840

(Wochenstundentafel)

Lernbereich/Fach	7	8	9	10	Summe
Deutsch	4 ¹	4	3	4 ¹	15
1. Fremdsprache	4	4	3	3	14
Mathematik	4	4 ¹	3	4	15
Naturwissenschaften	3 ¹	4	4	4	15
Gesellschaftswissenschaften	3 ¹	2	4	3	12
LER	2 ²	2 ³	1 ⁴	1 ⁴	6
Wirtschaft-Arbeit-Technik	-	2	2	2	6
Kunst/Musik	2 ¹	2	3 ¹	3 ¹	10
Sport	3 ¹	3	3	3 ¹	12
Wahlpflichtbereich (2. Fremdsprache)	3	3	4	4	14
Schwerpunktgestaltung	1	1	0 ⁴	0 ⁴	2
Summe	29	31	30	31	121

¹ Auf Beschluss der Schulkonferenz kann eine Stunde einem anderen Fach oder Lernbereich als zusätzliche Stunde zur Verfügung gestellt werden, in Jahrgangsstufe 7 jedoch nur, soweit dadurch insgesamt im Schuljahr nicht mehr als zwei Stunden umverteilt werden.

² Die schrittweise Einführung des Faches LER wird fortgesetzt. Solange LER noch nicht eingeführt wurde, steht nur eine Stunde zur Verfügung, die im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften einzusetzen ist. Das Gesamtstundenvolumen vermindert sich in diesem Fall um eine Stunde.

³ Solange LER noch nicht eingeführt wurde, vermindert sich das Gesamtstundenvolumen um zwei Stunden.

⁴ Solange LER noch nicht eingeführt wurde, wird diese Stunde jeweils als Schwerpunktstunde eingesetzt.

Anlage 2

Zahl und Dauer der schriftlichen Klassenarbeiten gemäß § 24

Fach	Jahrgangsstufe	Zahl im Schuljahr	Dauer in Unterrichtsstunden
Deutsch	7	5 – 6	1 – 2
	8	5 – 6	1 – 2
	9	5 – 6	1 – 3
	10	4 – 5	1 – 3
Mathematik	7	5 – 6	1
	8	5 – 6	1 – 2
	9	4 – 5	1 – 2
	10	3 – 4	1 – 3
Erste Fremdsprache/ Zweite Fremdsprache	7	5 – 7	1
	8	5 – 7	1
	9	4 – 6	1 – 2
	10	3 – 5	1 – 2
Dritte Fremdsprache	9	3 – 5	1 – 2
	10	3 – 5	1 – 2
Wahlpflichtunterricht, soweit nicht dritte (Gesamtschule und Real- schule zweite) Fremdsprache	9	0 – 4	1 – 2
	10	0 – 4	1 – 2

Anlage 3

Punktwerte für die Leistungsbewertung in den Klassenstufen 9 und 10 der Gesamtschule

1. Leistungsbewertung im Klassenverband und in Kursen ohne Fachleistungsdifferenzierung

Notenstufen	Punktwerte
1	15 14 13
2	12 11 10
3	9 8 7
4	6 5 4
5	3 2 1
6	0

2. Leistungsbewertung in Fachleistungskursen

Notenstufen		Punktwerte
E-Kurs	G-Kurs	
1		15 14 13
2	1	12 11
3	2	10 9
4	3	8 7
5	4	6 5
6	5	4 3
	6	2 1 0

